



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2941

Brüssel, den 12.10.2011
KOM(2011) 625 endgültig

2011/0280 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

{SEK(2011) 1153 endgültig}

{SEK(2011) 1154 endgültig}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2014-2020 (MFR-Vorschlag)¹ sind der Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt worden. Auf dieser Grundlage legt die Kommission nunmehr eine Reihe von Verordnungen, mit denen der Rechtsrahmen für die GAP im Zeitraum 2014-2020 vorgegeben wird, zusammen mit einer Folgenabschätzung alternativer Szenarios für die Fortentwicklung dieser Politik vor.

Die derzeitigen Reformvorschläge gründen sich auf die Mitteilung über die GAP bis 2020², in der breite Politikoptionen dargelegt werden, um den künftigen Herausforderungen für die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete zu begegnen und die für die GAP aufgestellten Ziele zu erreichen, nämlich 1) rentable Nahrungsmittelerzeugung; 2) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen sowie 3) ausgewogene räumliche Entwicklung. Die in der Mitteilung dargelegten Leitlinien der Reform haben seitdem sowohl in der interinstitutionellen Aussprache³ als auch bei der Anhörung der Interessengruppen im Rahmen der Folgenabschätzung breite Unterstützung gefunden.

Ein gemeinsamer thematischer Schwerpunkt, der sich bei diesem Vorgehen herauskristallisiert hat, ist die Notwendigkeit, die Ressourceneffizienz im Hinblick auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum der Landwirtschaft und ländlichen Gebiete in der EU im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ zu steigern, wobei die GAP weiterhin in zwei Säulen gegliedert sein sollte, die einander ergänzende Instrumente nutzen, um dieselben Ziele zu verfolgen. Säule I umfasst Direktzahlungen und Marktmaßnahmen, die eine Grundsicherung für die Jahreseinkommen der EU-Landwirte und eine Unterstützung im Falle spezifischer Marktstörungen bieten, während Säule II sich auf die ländliche Entwicklung erstreckt, wobei die Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Rahmen mehrjährige Programme ausarbeiten und kofinanzieren⁴.

Im Zuge der aufeinander folgenden Reformen hat die GAP für mehr Marktorientierung der Landwirtschaft gesorgt und die Erzeugereinkommen gestützt, die Einbeziehung von Umweltauflagen verbessert und die Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums als integrierte Politik zur Entwicklung der ländlichen Gebiete in der gesamten EU verstärkt. Derselbe Reformvorgang hat jedoch auch dazu geführt, dass eine gerechtere Aufteilung der Unterstützung auf die und innerhalb der Mitgliedstaaten sowie eine stärkere Zielgerichtetheit

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Ein Haushalt für „Europa 2020“*, KOM(2011)500 endgültig vom 29.6.2011.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen*, KOM(2010)672 endgültig vom 18.11.2010.

³ Vgl. insbesondere die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011, 2011/2015(INI), und die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes vom 18.3.2011.

⁴ Der derzeitige Rechtsrahmen umfasst die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Direktzahlungen), (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Marktinstrumente), (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (Entwicklung des ländlichen Raums) und (EG) Nr. 1290/2005 des Rates (Finanzierung).

der Maßnahmen verlangt wurden, mit denen den Herausforderungen im Umweltbereich begegnet sowie der verstärkten Marktvolatilität besser entgegengewirkt werden soll.

In der Vergangenheit wurde mit Reformen meist auf endogene Herausforderungen wie riesige Überschüsse oder Lebensmittelsicherheitskrisen reagiert; diese Reformen waren für die EU auf europäischer und auf internationaler Ebene von großem Nutzen. Die meisten der heutigen Herausforderungen werden jedoch von Faktoren außerhalb der Landwirtschaft bestimmt und erfordern daher eine umfassendere strategische Antwort.

Der Druck auf die landwirtschaftlichen Einkommen wird wahrscheinlich anhalten, wobei sich die Landwirte mehr Risiken, einer Verlangsamung der Produktivitätszuwächse und einer Preis-Kosten-Schere infolge steigender Inputpreise gegenübersehen; deshalb muss die Einkommensstützung beibehalten werden und müssen die Instrumente verstärkt werden, mit denen Risiken besser bewältigt und auf Krisensituationen reagiert werden kann. Eine starke Landwirtschaft ist unerlässlich für die EU-Lebensmittelindustrie und die weltweite Ernährungssicherheit.

Gleichzeitig müssen die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete ihre Bemühungen verstärken, um die ehrgeizigen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Biodiversitätsstrategie einzuhalten, die Teil der Agenda „Europa 2020“ sind. Die Landwirte, die zusammen mit den Forstwirten die wichtigsten Landbewirtschafter sind, müssen, um landwirtschaftliche Systeme und Methoden zu übernehmen und beizubehalten, die für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele besonders geeignet sind, unterstützt werden, weil die Marktpreise die Bereitstellung solcher öffentlichen Güter nicht widerspiegeln. Außerdem ist es besonders wichtig, das unterschiedliche Potenzial der ländlichen Gebiete so gut wie möglich auszuschöpfen und somit zu integrativem Wachstum und Kohäsion beizutragen.

Die jetzige Reform beschleunigt den Prozess der Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen. In die erste Säule der GAP wird hierbei erstmals eine starke Ökologisierungskomponente eingeführt, die gewährleistet, dass alle Betriebsinhaber in der EU-Landwirtschaft, die Stützungszahlungen erhalten, über die Cross-Compliance-Anforderungen hinausgehend als Bestandteil ihrer täglichen Landbewirtschaftungstätigkeit einen Nutzen für den Umwelt- und Klimaschutz erbringen müssen. Dreißig Prozent der Direktzahlungen werden künftig an die Ökologisierung geknüpft sein, und mit diesen Zahlungen wird dafür gesorgt, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe einen Nutzen für den Umwelt- und Klimaschutz liefern in Form von bodengebundenem Kohlenstoff und Grünlandhabitaten dank der Erhaltung von Dauergrünland, in Form von Gewässer- und Habitatschutz dank der Ausweisung von im Umweltinteresse genutzten Flächen sowie in Form einer größeren Robustheit von Böden und Ökosystemen dank der Anbaudiversifizierung. Dies wird die Fähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen und der natürlichen Ökosysteme erhöhen, einen Beitrag zur Erreichung wichtiger Ziele der Europäischen Union im Bereich der biologischen Vielfalt und der Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Die Cross-Compliance-Anforderungen, deren Erfüllung weiterhin Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein wird, werden noch zielgerichteter angewendet, um auch Feuchtbiootope und kohlenstoffreiche Böden zu schützen, während diese Anforderungen zugleich gestrafft werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Kommission ist entschlossen, in den Geltungsbereich der Cross-Compliance gleichfalls die Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie einzubeziehen, sobald alle Mitgliedstaaten diese vollständig umgesetzt haben, insbesondere im Hinblick auf klare Verpflichtungen für Landwirte. Auch auf dem Gebiet der der Entwicklung des ländlichen Raums genießen die

Ziele einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie des Klimaschutzes hohe Priorität in Form der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen sowie der Förderung einer ressourceneffizienten, CO₂-emissionsarmen und gegenüber den Klimawandel robusten Landwirtschaft. Die ländliche Entwicklung wird es somit ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu leisten zur erfolgreichen Umsetzung sowohl der Natura-2000-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie als auch zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020.

Bei der künftigen GAP wird es sich somit nicht um eine Politik handeln, die sich nur mit einem kleinen, wenn auch wesentlichen Teil der EU-Wirtschaft befasst, sondern um eine Politik, die auch für die Ernährungssicherheit, die Umwelt und das räumliche Gleichgewicht von strategischer Bedeutung ist. Hierin liegt der EU-Mehrwert einer wahrhaft gemeinsamen Politik, die den effizientesten Einsatz der begrenzten Haushaltsmittel ermöglicht, damit eine nachhaltige Landwirtschaft in der gesamten EU bewahrt, wichtige grenzüberschreitende Fragen wie der Klimawandel in Angriff genommen und die Solidarität zwischen Mitgliedstaaten verstärkt werden, während jedoch auch eine Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht wird, um örtlichen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der im MFR-Vorschlag festgelegte Rahmen sieht vor, dass die GAP ihre Zwei-Säulen-Struktur behält, wobei die Finanzmittel für jede Säule nominal in der Höhe von 2013 beibehalten werden und das Hauptziel darin besteht, Ergebnisse bei den Schlüsselprioritäten der EU zu erzielen. Die Direktzahlungen dürften die nachhaltige Erzeugung fördern, indem 30 % der dafür bereitgestellten Finanzmittel für obligatorische Maßnahmen aufgewendet werden, die dem Klima und der Umwelt zugute kommen. Es sollte eine schrittweise Annäherung der bisher unterschiedlichen Höhe der Zahlungen erfolgen und die Zahlungen an große Begünstigte sollten stufenweise begrenzt werden. Die Entwicklung des ländlichen Raums sollte in einen gemeinsamen strategischen Rahmen mit anderen EU-Fonds mit geteilter Mittelverwaltung aufgenommen werden, der stärker auf die Ergebnisse ausgerichtet ist und für den klarere und verbesserte Ex-ante-Konditionalitäten gelten. Schließlich noch sollte die Finanzierung der GAP hinsichtlich der Marktmaßnahmen durch zwei Instrumente außerhalb des MFR verstärkt werden: 1) eine Soforthilfereserve, um auf Krisensituationen zu reagieren, und 2) die Ausdehnung des Interventionsbereichs des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.

Auf dieser Grundlage sind die Hauptelemente des GAP-Rechtsrahmens für den Zeitraum 2014-2020 in folgenden Verordnungen dargelegt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Verordnung über die Direktzahlungen);
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“);
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums);

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung).
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 und
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern.

Die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums baut auf einem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag auf, der gemeinsame Vorschriften für alle einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds vorsieht⁵. Es folgt noch eine Verordnung über die Regelung für die Bedürftigen, für die die Finanzmittel nunmehr unter eine andere Rubrik des MFR fallen.

Des Weiteren werden neue Vorschriften über die Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten unter Berücksichtigung der Einwände des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgearbeitet, um den besten Weg zu finden, das Recht der Begünstigten auf den Schutz ihrer persönlichen Daten mit dem Prinzip der Transparenz zu vereinbaren.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Aufgrund der Evaluierung des derzeitigen politischen Rahmens und einer Analyse der künftigen Herausforderungen und Bedürfnisse werden mit der Folgenabschätzung die Auswirkungen von drei alternativen Szenarios bewertet und verglichen. Dies ist das Ergebnis eines langen, im April 2010 begonnenen Prozesses, gelenkt von einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe, die eine ausführliche quantitative und qualitative Analyse durchgeführt hat, einschließlich der Festsetzung von Bezugsdaten in Form mittelfristiger Vorausschätzungen für die landwirtschaftlichen Märkte und Einkommen bis 2020 und der Erstellung eines Modells über die Auswirkungen der unterschiedlichen politischen Szenarios auf die Wirtschaft des Agrarsektors.

Bei den drei in der Folgenabschätzung dargelegten Szenarios handelt es sich um folgende: 1) ein Anpassungsszenario, bei dem am derzeitigen politischen Rahmen festgehalten, jedoch auf seine bedeutendsten Mängel, wie die Aufteilung der Direktzahlungen, eingegangen wird; 2)

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, KOM(2011) 615 vom 6.10.2011.

ein Integrationsszenario, das erhebliche Änderungen der Politik in Form einer größeren Zielgerichtetheit und Ökologisierung der Direktzahlungen und einer verstärkten strategischen Orientierung für die Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums unter besserer Koordinierung mit anderen EU-Politiken sowie eine Ausdehnung der Rechtsgrundlage für eine breitere Zusammenarbeit zwischen Erzeugern mit sich bringt; 3) ein Neuausrichtungsszenario, bei dem die Politik ausschließlich auf die Umwelt ausgerichtet wird, indem die Direktzahlungen schrittweise abgeschafft werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Produktionskapazität ohne Unterstützung erhalten bleiben kann und dass die sozioökonomischen Bedürfnisse der ländlichen Gebiete durch andere Politiken gedeckt werden können.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und des Drucks auf die öffentlichen Finanzen, auf die die EU mit der Strategie „Europa 2020“ und dem MFR-Vorschlag reagiert hat, gibt jedes der drei Szenarios einer jeden der drei politischen Zielsetzungen der künftigen GAP, mit denen eine wettbewerbsfähigere und nachhaltigere Landwirtschaft in dynamischen ländlichen Gebieten angestrebt wird, ein unterschiedliches Gewicht. Im Hinblick auf eine bessere Ausrichtung auf die Strategie „Europa 2020“, insbesondere bei der Ressourceneffizienz, wird es immer wichtiger, die Agrarproduktivität durch Forschung, Wissenstransfer und die Förderung von Zusammenarbeit und Innovation (auch im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit) zu verbessern. Die EU-Agrarpolitik findet zwar nicht mehr in einem handelsverzerrenden politischen Umfeld statt, es ist jedoch ein zusätzlicher Druck auf den Sektor infolge einer fortschreitenden Liberalisierung zu erwarten, insbesondere im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda oder des Freihandelsabkommens mit dem Mercosur.

Die drei politischen Szenarios wurden unter Berücksichtigung der Präferenzen ausgearbeitet, die bei der Anhörung im Rahmen der Folgenabschätzung geäußert wurden. Die interessierten Kreise wurden aufgefordert, sich zwischen dem 23.11.2010 und dem 25.1.2011 zu äußern, und am 12.1.2011 wurde ein beratender Ausschuss einberufen. Die wichtigsten angesprochenen Punkte sind nachstehend zusammengefasst⁶:

- Zwischen den Beteiligten besteht ein breiter Konsens, dass eine starke GAP auf der Grundlage einer Zwei-Säulen-Struktur erforderlich ist, um den künftigen Herausforderungen von Ernährungssicherheit, nachhaltiger Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und räumlicher Entwicklung zu begegnen.
- Die meisten Befragten glauben, dass die GAP eine Rolle bei der Stabilisierung der Märkte und Preise spielen sollte.
- Die Beteiligten sind geteilter Meinung über eine gezieltere Vergabe der Unterstützung (insbesondere die Umverteilung der Direktbeihilfen und die Begrenzung der Zahlungen).
- Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass beide Säulen eine wichtige Rolle bei der Verstärkung des Klimaschutzes und der Verbesserung der Umweltleistung zum Nutzen der Gesellschaft in der EU spielen können. Obwohl zahlreiche Landwirte der Ansicht sind, dass dies bereits geschieht, vertritt die breitere Öffentlichkeit die Auffassung, dass die Säule-I-Zahlungen effizienter verwendet werden könnten.

⁶ Siehe Anhang 9 der Folgenabschätzung für einen Überblick über die 517 eingegangenen Äußerungen.

- Die Befragten wünschen, dass alle Teile der EU, einschließlich der benachteiligten Gebiete, in das künftige Wachstum und die Entwicklungschancen einbezogen werden.
- Die notwendige Verzahnung der GAP mit Politiken für andere Bereiche wie Umwelt, Gesundheit, Handel und Entwicklung wurde von vielen Befragten betont.
- Die Innovation, die Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmen und die Bereitstellung öffentlicher Güter für die EU-Bürger werden als Wege gesehen, die GAP auf die Strategie „Europa 2020“ auszurichten.

In der Folgenabschätzung wurden somit die drei alternativen politischen Szenarios miteinander verglichen:

Das Neuausrichtungsszenario würde eine strukturelle Anpassung des Agrarsektors beschleunigen, wobei sich die Erzeugung nach den kosteneffizientesten Gebieten und ertragreichsten Sektoren verlagern würde. Zwar würden erheblich mehr Finanzmittel für den Umweltbereich bereitgestellt, gleichzeitig würde der Sektor jedoch auch größeren Gefahren ausgesetzt, weil die Marktintervention nur noch in begrenzten Maße möglich wäre. Außerdem wären damit bedeutende Sozial- und Umweltkosten verbunden, da sich die weniger wettbewerbsfähigen Gebiete erheblichen Einkommenseinbußen und einer Verschlechterung der Umweltsituation gegenübersehen, weil bei dieser Politik die Hebelwirkung der Direktzahlungen gekoppelt an die Cross-Compliance-Anforderungen verlorenginge.

Am anderen Ende der Skala würde das Anpassungsszenario am besten eine Fortführung der bestehenden Politik erlauben, wobei sich begrenzte, aber spürbare Verbesserungen sowohl der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft als auch der Umweltleistung ergeben würden. Es gibt jedoch ernste Zweifel daran, ob dieses Szenario den bedeutenden künftigen Herausforderungen in den Bereichen Klima und Umwelt, die auch die langfristige Nachhaltigkeit der Landwirtschaft bestimmen, auf angemessene Weise begegnen könnte.

Das Integrationsszenario eröffnet neue Wege mit einer stärkeren Zielgerichtetheit und Ökologisierung der Direktzahlungen. Die Analyse zeigt, dass eine Ökologisierung mit vernünftigen Kosten für die Landwirte möglich ist, obwohl Verwaltungslasten nicht vermieden werden können. Außerdem ist ein neuer Impuls für die Entwicklung des ländlichen Raums möglich, sofern die neuen Möglichkeiten von den Mitgliedstaaten und Regionen wirksam genutzt werden und der Gemeinsame Strategische Rahmen mit den anderen EU-Fonds nicht die Synergien mit Säule I zunichte macht oder die besonderen Stärken der Entwicklungsförderung für den ländlichen Raum beeinträchtigt. Wenn das richtige Gleichgewicht erreicht wird, würde dieses Szenario der langfristigen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und ländlichen Gebiete am besten gerecht werden.

Auf dieser Grundlage kommt die Folgenabschätzung zu der Schlussfolgerung, dass das Integrationsszenario das ausgewogenste ist, um die GAP schrittweise auf die strategischen Ziele der EU auszurichten, und dieses Gleichgewicht findet sich auch in der Umsetzung durch die verschiedenen Elemente der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften. Es muss auch unbedingt ein Evaluierungsrahmen ausgearbeitet werden, um die Leistung der GAP anhand einer gemeinsamen Reihe von Indikatoren zu messen, die mit politischen Zielen verknüpft sind.

Die Vereinfachung war eine wichtige Erwägung während des gesamten Vorgehens und sollte auf verschiedene Weise verfolgt werden, zum Beispiel durch die Straffung der Cross-Compliance- und Marktinstrumente oder die besondere Regelung für die Kleinlandwirte.

Außerdem sollte die Ökologisierung der Direktzahlungen so vorgenommen werden, dass die Verwaltungslasten einschließlich der Kontrollkosten so gering wie möglich ausfallen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der GAP beizubehalten, wobei die jährlichen obligatorischen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung der Säule I durch fakultative Maßnahmen ergänzt werden, die im Rahmen eines Mehrjahres-Programmplanungskonzepts der Säule II besser an die nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst sind. Die neue Konzeption der Direktzahlungen bezweckt jedoch eine bessere Nutzung der Synergieeffekte mit Säule II, deren Maßnahmen ihrerseits in einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen eingebunden wird, um eine bessere Koordinierung mit anderen EU-Fonds mit gemeinsamer Mittelverwaltung zu erzielen.

Auf dieser Grundlage wird auch an der derzeitigen Struktur von vier grundlegenden Rechtsinstrumenten festgehalten, wobei jedoch der Geltungsbereich der Finanzierungsverordnung so erweitert wird, dass in ihr die allgemeinen Bestimmungen zusammengeführt werden und sie nunmehr als die horizontale Verordnung bezeichnet wird.

Die Vorschläge entsprechen dem Grundsatz der Subsidiarität. Die GAP ist eine wirklich gemeinsame Politik: es handelt sich um einen Bereich geteilter Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, der auf EU-Ebene im Hinblick auf die Erhaltung einer nachhaltigen und diversifizierten Landwirtschaft in der gesamten EU verwaltet wird, wobei wichtige grenzübergreifende Fragen wie der Klimawandel berücksichtigt und die Solidarität zwischen Mitgliedstaaten verstärkt werden. In Anbetracht der Bedeutung künftiger Herausforderungen betreffend die Ernährungssicherheit, die Umwelt und das räumliche Gleichgewicht ist die GAP weiterhin eine Politik von strategischer Bedeutung, um die wirksamste Antwort auf die politischen Herausforderungen und die effizienteste Verwendung der Haushaltsmittel zu gewährleisten. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der Instrumente beizubehalten, wobei die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität haben, auf ihre örtlichen Besonderheiten zugeschnittene Lösungen umzusetzen und auch die Säule II zu kofinanzieren. Die neue europäische Innovationspartnerschaft und das Instrumentarium für das Risikomanagement gehören ebenfalls zu Säule II. Gleichzeitig wird die Politik besser auf die Strategie „Europa 2020“ ausgerichtet (einschließlich eines gemeinsamen Rahmens mit anderen EU-Fonds) und werden eine Reihe von Verbesserungen und Vereinfachungen vorgenommen. Schließlich noch lässt die im Rahmen der Folgenabschätzung durchgeführte Analyse deutlich erkennen, wie kostspielig es aufgrund der negativen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Konsequenzen sein würde, nichts zu tun.

Mit der vorliegenden Verordnung über die Direktzahlungen werden gemeinsame Vorschriften für die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen festgelegt. Aufbauend auf der GAP-Reform von 2003 und dem GAP-Gesundheitscheck von 2008, durch die die Direktzahlungen von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelt und zugleich die Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen als Zahlungsvoraussetzung eingeführt wurden, sollen mithilfe der neuen Verordnung die Stützung nunmehr besser auf bestimmte Maßnahmen, Gebiete oder Begünstigte ausgerichtet und der Weg für eine Annäherung der bisher unterschiedlichen Stützungshöhe innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten geebnet werden. Zudem enthält die Verordnung auch einen Abschnitt über gekoppelte Stützung.

In Form der Basisprämienregelung wird ab dem Jahr 2014 eine EU-weit einheitliche Regelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung und der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung treten. Die Funktionsweise der neuen Regelung wird sich auf Zahlungsansprüche stützen, die allen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe auf nationaler oder regionaler Ebene nach Maßgabe ihrer im ersten Anwendungsjahr beihilfefähigen Hektarflächen zugewiesen werden. Das Regionalmodell, das im gegenwärtigen Anwendungszeitraum fakultativ war, wird damit allgemeingültig, wodurch auch alle landwirtschaftlichen Flächen wirksam in die Regelung einbezogen werden. Die Vorschriften für die Verwaltung der Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve folgen weitgehend den derzeit geltenden Bestimmungen.

Im Sinne einer gerechteren Verteilung der Stützung sollte der Wert der Zahlungsansprüche sich auf nationaler oder regionaler Ebene auf einen einheitlichen Wert hinentwickeln. Dies wird schrittweise geschehen, um größere Umbrüche zu vermeiden.

Ein wichtiger Aspekt liegt darin, die Gesamtumweltleistung der GAP durch eine Ökologisierung der Direktzahlungen zu erhöhen, indem alle Betriebsinhaber bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten müssen, die über die Cross-Compliance-Anforderungen hinausgehen und ihrerseits die Grundlage für die Maßnahmen der Säule II bilden.

Mit der Definition des aktiven Landwirts wird die Stützung noch gezielter auf Betriebsinhaber ausgerichtet, die tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, so dass die Stützungsgewährung legitimiert ist. Ferner ist eine stufenweise Kürzung und Deckelung der Stützung für große Begünstigte vorgesehen, wobei der Lohnbeschäftigtenzahl des Agrarunternehmens gebührend Rechnung getragen werden soll.

Neben der Basisprämie werden noch die folgenden Zahlungen gewährt:

- eine Zahlung (30 % der Mittel der jährlichen nationalen Obergrenze) für Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anwenden: Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland sowie Flächen für Umweltzwecke. Die ökologische Landwirtschaft kommt automatisch in den Genuss dieser Zahlung, während Betriebsinhaber in Natura-2000-Schutzgebieten die einschlägigen Verordnungsanforderungen in dem Maße erfüllen müssen, wie diese mit den Natura-2000-Vorschriften im Einklang stehen;
- eine fakultative Zahlung (bis zu 5 % der jährlichen nationalen Obergrenze) für Betriebsinhaber in Gebieten mit besonderen naturbedingten Nachteilen (Gebietsausweisung in derselben Weise wie für die Zwecke der ländlichen Entwicklung); hiermit wird die Notwendigkeit einer Einkommensstützung anerkannt, um die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in Gebieten mit ausgeprägten naturbedingten Benachteiligungen zu sichern, und diese Zahlung kommt zur bestehenden Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums hinzu; und
- eine Zahlung (bis zu 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze) für Junglandwirte in ihrer Niederlassungsphase, zu der die Niederlassungsbeihilfe im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung noch hinzukommen kann.

Gleichzeitig umfasst die Verordnung eine vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte (bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze), die hierbei eine Pauschalzahlung anstelle aller

Direktzahlungen erhalten können und für die eine Verwaltungsvereinfachung vorgesehen ist, bei der die Verpflichtungen solcher Betriebsinhaber im Zusammenhang mit Ökologisierungskomponente, Cross-Compliance und Kontrollintensität gelockert werden.

Eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung ist für bestimmte Landwirtschaftsformen oder agrarökonomische Systeme vorgesehen, die sich in Schwierigkeiten befinden und denen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt; die Stützung wird hierbei nur in dem als Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus erforderlichen Umfang gewährt (bis zu 5 % der jährlichen nationalen Obergrenze mit der Möglichkeit auch eines höheren Prozentsatzes in spezifischen Fällen).

Darüber hinaus behält die Verordnung die Möglichkeit für Bulgarien und Rumänien bei, ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren, und sieht weiterhin eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle vor.

Im Interesse der Vereinfachung wird die neue Direktzahlungsregelung auf einer einzigen Art von Zahlungsansprüchen mit gestrafften Bestimmungen für deren Übertragung beruhen, wodurch die Verwaltung der Ansprüche vereinfacht wird; eine Harmonisierung der künftig in einem einzigen Verordnungsabschnitt zusammengefassten Vorschriften für gekoppelte Zahlungen wird den Rechtsrahmen benutzerfreundlicher machen, und die Kleinerzeugerregelung mit ihren vereinfachten Anforderungen und Verfahren wird den Verwaltungsaufwand für Kleinlandwirte verringern und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der MFR-Vorschlag sieht vor, dass ein großer Teil des EU-Haushalts weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten ist, bei der es sich um eine gemeinsame Politik von strategischer Bedeutung handelt. Daher wird vorgeschlagen, dass sich die GAP auf ihre Haupttätigkeiten konzentriert, indem während des Zeitraums 2014-2020 (zu jeweiligen Preisen) 317,2 Mrd. EUR Säule I und 101,2 Mrd. EUR Säule II zugewiesen werden.

Die Mittelausstattung der Säulen I und II wird ergänzt durch zusätzliche Mittel in Höhe von 17,1 Mrd. EUR, aufgeteilt in 5,1 Mrd. EUR für Forschung und Innovation, 2,5 Mrd. EUR für die Lebensmittelsicherheit und 2,8 Mrd. EUR für die Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige unter anderen Haushaltslinien des MFR sowie 3,9 Mrd. EUR für eine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor und bis zu 2,8 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung außerhalb des MFR, so dass sich die Gesamtmittel für den Zeitraum 2014-2020 auf 435,6 Mrd. EUR belaufen.

Hinsichtlich der Verteilung der Unterstützung auf die Mitgliedstaaten wird vorgeschlagen, bei allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts liegen, ein Drittel dieser Lücke zu schließen. Die nationalen Höchstbeträge in der Verordnung über Direktzahlungen werden auf dieser Grundlage berechnet.

Die Aufteilung der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gründet sich auf objektive Kriterien im Zusammenhang mit den politischen Zielen unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufteilung. Wie bereits jetzt sollten die weniger entwickelten Regionen in den Genuss höherer Kofinanzierungssätze kommen, die auch für bestimmte Maßnahmen wie Wissenstransfer, Erzeugergruppierungen, Zusammenarbeit und Leader gelten werden.

Es wird eine gewisse Flexibilität für Mittelübertragungen zwischen den beiden GAP-Säulen (bis zu 5 % der Direktzahlungsmittel) eingeführt: Eine solche Übertragung ist hierbei möglich von Säule I nach Säule II, damit die Mitgliedstaaten ihre Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum verstärken können, und von Säule II nach Säule I für diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts bleibt.

Nähere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Vorschläge für die GAP-Reform sind in dem den Vorschlägen beigefügten Finanzbogen aufgeführt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁷,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁹,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten¹⁰,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“¹¹ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹¹ KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹². Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch so weit wie möglich die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.

- (2) Die vorliegende Verordnung sollte alle grundlegenden Regelungselemente für die Zahlung der EU-Unterstützung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie die für den Zugang zu diesen Zahlungen geltenden Kriterien und Bedingungen enthalten, die untrennbar mit den genannten Grundelementen verknüpft sind.
- (3) Es ist klarzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik¹³ [horizontale GAP-Verordnung: HZV] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten. Im Interesse der Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der GAP sind einige bislang in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 enthaltene Vorschriften nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] zu finden, und zwar insbesondere Bestimmungen, um die Einhaltung der aus den Vorschriften über Direktzahlungen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten, einschließlich über die Kontrollen und die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) wie die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Bestimmungen über das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen sowie Regeln für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.
- (4) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.
- (5) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen zwischen Betriebsinhabern zu vermeiden, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke zu übertragen: Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung; Erlass von Vorschriften über die Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen sowie über die Rückübertragung nicht aktivierter Zahlungsansprüche auf die nationale Reserve; Festlegung von Anforderungen für die den nationalen Behörden zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie der einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen; Festsetzung der jährlichen Obergrenze für die Zahlung bei Anwendung von

¹² ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

¹³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung an Junglandwirte und der jährlichen Obergrenzen für die fakultative gekoppelte Stützung; Erlass von Verfahrensvorschriften für die Prüfung und Genehmigung von Beschlüssen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung; Vorschriften für das Genehmigungsverfahren und die Mitteilungen an die Erzeuger über die Genehmigung der Flächen und der Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über die Berechnung der Kürzung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle; sowie Vorschriften über allgemeine Anforderungen an Mitteilungen. Die vorstehenden Befugnisse sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁴, auszuüben.

- (6) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn das Vorliegen von äußerster Dringlichkeit in hinreichend begründeten Fällen den Erlass außergewöhnlicher Verwaltungsmaßnahmen erfordert, um dringende und unvorhergesehene Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu bewältigen.
- (7) Angesichts der engen Verbindung zwischen der vorliegenden Verordnung und den übrigen GAP-Instrumenten, des Entwicklungsgefälles zwischen den einzelnen ländlichen Gebieten und wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Europäischen Union lassen sich die Ziele dieser Verordnung dank der mehrjährigen Garantie der EU-Finanzierung und der Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten effizienter auf Unionsebene verwirklichen. Die vorliegende Verordnung steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des EU-Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzip. Da diese Verordnung ferner nicht über das für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinausgeht, entspricht sie zugleich dem in Artikel 5 Absatz 4 EU-Vertrag verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip.
- (8) Zur Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die gegebenenfalls nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des AEU-Vertrags übertragen werden, um Änderungen des Verzeichnisses der unter die vorliegende Verordnung fallenden Stützungsregelungen vorzunehmen.
- (9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Zugang zur Stützungsgewährung gemäß dieser Verordnung, ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie Aufstellung der von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirt-

¹⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

schaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt, und der Kriterien, anhand deren bei Dauergrünland das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.

- (10) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Berechnungsgrundlage der Kürzungen festzulegen, die die Mitgliedstaaten infolge der Haushaltsdisziplin bei den Betriebsinhabern anzuwenden haben.
- (11) Damit die Ausgabenbeträge für die GAP-Finanzierung die jährlichen Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] nicht überschreiten, sollte die Möglichkeit, die Höhe der Direktzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr anzupassen, beibehalten werden. Diese Anpassung der Direktzahlungen sollte nur auf solche an die Betriebsinhaber geleistete Zahlungen Anwendung finden, die in dem betreffenden Kalenderjahr über 5 000 EUR hinausgehen. In Anbetracht der Höhe der Direktzahlungen, die an die Betriebsinhaber in Bulgarien und Rumänien im Zuge des für alle Direktzahlungen in diesen beiden Mitgliedstaaten geltenden Mechanismus zur schrittweisen Einführung geleistet werden, ist vorzusehen, dass das genannte Instrument der Haushaltsdisziplin in den beiden Mitgliedstaaten erst ab dem 1. Januar 2016 angewendet wird.
- (12) Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen der Mitgliedstaaten, Mittelübertragungen zwischen ersten und der zweiten Säule vorzunehmen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in dieser Verordnung aufgeführten nationalen Obergrenzen und Nettoobergrenzen anzupassen.
- (13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an Begünstigte gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, was insbesondere für Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Immobilienholdings und Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen gilt. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten an solche natürlichen oder juristischen Personen keine Direktzahlungen gewähren. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.
- (14) Um einen übermäßigen administrativen Aufwand durch die Verwaltung von zu zahlenden Kleinbeträgen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten generell keine Direktzahlungen gewähren, wenn die Zahlung niedriger als 100 EUR wäre oder wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den die Beihilfe beantragt wird, weniger als 1 Hektar beträgt. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, Mindestschwellen anzuwenden, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen. Wegen der ganz spezifischen Agrarstruktur bei den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die betreffenden Mitgliedstaaten selbst darüber befinden

können, ob in diesen Regionen eine Mindestschwelle anzuwenden ist. Ferner sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Besonderheiten ihrer Landwirtschaftssektoren für die Anwendung einer der beiden Arten von Mindestschwellen zu entscheiden. Da Zahlungen auch an Betriebsinhaber mit sogenannten „flächenlosen“ Betrieben gewährt werden könnten, wäre hier die Anwendung einer hektarbezogenen Schwelle wirkungslos. Für solche Betriebsinhaber sollte deshalb der stützungsbezogene Mindestbetrag gelten. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Betriebsinhabern, deren Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien dem Mechanismus zur schrittweisen Einführung unterliegen, sollte die Mindestschwelle dort auf den am Ende der Einführungsphase zu gewährenden endgültigen Zahlungsbeträgen beruhen.

- (15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch den Aspekt entlohnter Arbeit berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden. Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹⁵ [LEV] verwendet werden.
- (16) Für die leichtere Anwendung der Deckelung, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur Gewährung von Direktzahlungen an die Betriebsinhaber und die entsprechende Mittelübertragung auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber nach der Deckelungsanwendung beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des

¹⁵ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

¹⁶ ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹⁷ und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Direktzahlungen nicht der Deckelung unterliegen, sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.

- (17) Es sollte klargestellt werden, dass Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die einen Mitgliedstaat zu einem Verhalten veranlassen könnten, das möglicherweise einer staatlichen Beihilfe gleichkäme, von der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen sind, da die betreffenden Bestimmungen angemessene Bedingungen für die Gewährung der Stützung beinhalten oder den Erlass solcher Bedingungen durch die Kommission vorsehen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.
- (18) Damit die Zielsetzungen der GAP erreicht werden können, muss es möglich sein, die Stützungsregelungen erforderlichenfalls innerhalb kurzer Zeit an die sich wandelnden Bedingungen anzupassen. Es ist daher notwendig, eine etwaige Überarbeitung der Regelungen insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen oder der Haushaltslage vorzusehen, weshalb die Empfänger nicht davon ausgehen können, dass die Förderbedingungen unverändert bleiben.
- (19) Die Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, erhielten Direktzahlungen nach einem in der jeweiligen Beitrittsakte vorgesehenen Mechanismus zur schrittweisen Einführung. Für Bulgarien und Rumänien wird dieser Mechanismus auch in den Jahren 2014 und 2015 noch in Kraft sein. Den neuen Mitgliedstaaten wurde ferner gestattet, ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Gewährung solcher Zahlungen sollte für Bulgarien und Rumänien aufrechterhalten werden, bis hier die schrittweise Einführung der Direktzahlungen vollständig abgeschlossen ist.
- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe¹⁸ geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen.
- (21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungs-

¹⁷ ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1.

¹⁸ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

zeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei ein Drittel des Gefälles zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe schließen. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden. Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums durch lineare Schritte eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen. Die Aussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den ab dem Jahr 2021 beginnenden Zeitraum sollte sich auch besonders mit dem Ziel einer vollständigen Annäherung befassen, um für jenen Zeitraum eine gleiche Verteilung der Direktzahlungen in der gesamten Europäischen Union zu erreichen.

- (22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige von deren Hauptbestandteilen beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, die dazu dienen sollte, die Teilnahme junger neuer Landwirte an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.
- (23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung von Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Fall der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs; Vorschriften über die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung, einschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorläufig festgesetzten Wertes, einer vorläufigen Zahl oder Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des

endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Zahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche, über Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Zuge der Inanspruchnahme der nationalen Reserve sowie an Betriebsinhaber, die im Jahre 2011 keine Stützung beantragt hatten.

- (24) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Zahlungsansprüche sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Anmeldung und Aktivierung der Zahlungsansprüche festzulegen.
- (25) Für Hanf sollten besondere Bestimmungen beibehalten werden, um zu verhindern, dass illegale Pflanzen in Kulturen, die für die Basisprämie in Betracht kommen, versteckt werden und dadurch die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigt wird. Die Zahlungen sollten deshalb weiterhin nur für Anbauflächen mit Hanfsorten gewährt werden, die bestimmte Garantien in Bezug auf den Gehalt an psychotropen Substanzen bieten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag mit Vorschriften zu erlassen, durch die die Zahlungsgewährung von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht und das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts festgelegt wird.
- (26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹⁹ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten²⁰ liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

¹⁹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²⁰ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²¹ einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

- (27) Damit die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Anbaudiversifizierung in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden und zu einem verstärkten Umweltschutz führen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen.
- (28) Damit die Flächen mit Dauergrünland durch die Betriebsinhaber als Dauergrünland beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen
- (29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.
- (30) Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Gebieten mit besonderen naturbedingten Benachteiligungen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an alle in solchen Gebieten tätigen Betriebsinhaber zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird. Diese Zahlung sollte nicht die Förderung aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ersetzen und sollte ebenso nicht an Betriebsinhaber in Gebieten gewährt werden, die zwar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²² ausgewiesen wurden, nicht aber gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²³ [LEV] ausgewiesen sind.

²¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²² ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

²³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (31) Die Gründung und der Aufbau neuer Wirtschaftsunternehmen im Agrarsektor durch Junglandwirte stellt für diese eine finanzielle Herausforderung dar, die bei der gezielten Bewilligung von Direktzahlungen zu berücksichtigen ist. Solche unternehmerische Initiative ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der Europäischen Union, weshalb eine Einkommensstützung für Junglandwirte am Beginn ihrer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bereitgestellt werden sollte, um die Erstiniederlassung von Junglandwirten und die anschließende strukturelle Anpassung ihrer Betriebe zu erleichtern. Den Mitgliedstaaten sollte es daher ermöglicht werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an Junglandwirte zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird. Diese Zahlung sollte für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt werden, der sich nur auf die Aufbauphase eines Unternehmens erstreckt, und nicht zu einer laufenden Betriebsbeihilfe werden.
- (32) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Vermeidung von Diskriminierungen unter ihnen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung an Junglandwirte in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.
- (33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

- (34) Für den effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung im Rahmen anderer ähnlicher Stützungsinstrumente sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung einer fakultativen gekoppelten Stützung sowie Vorschriften über deren Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Beihilfekumulierung festzulegen.
- (35) Hinsichtlich der Stützung für den Baumwollsektor wurde es in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Faktoren für notwendig erachtet, einen Teil der Stützung anhand einer kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche weiterhin mit dem Baumwollanbau zu verbinden, um der Gefahr von Produktionsstörungen in den baumwollerzeugenden Gebieten vorzubeugen. Diese bisher geübte Praxis sollte gemäß den Zielen in Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Beitrittsakte von 1997 beibehalten werden.
- (36) Für die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften festzulegen über die Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und der Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle, über die Gewährungsbedingungen für diese spezifische Zahlung, über die Beihilfevoraussetzungen und die Anbaumethoden, über die Kriterien für die Anerkennung von Branchenverbänden, über die Verpflichtungen der Erzeuger und sowie für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband die genannten Kriterien nicht mehr einhält.
- (37) Gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor²⁴ hatte jeder baumwollerzeugende Mitgliedstaat bei der Kommission entweder alle vier Jahre und erstmals bis 1. Januar 2009 den Entwurf eines Umstrukturierungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit oder aber bis 31. Dezember 2009 den Entwurf eines einzigen geänderten Umstrukturierungsprogramms mit einer Laufzeit von acht Jahren einzureichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Umstrukturierung des Baumwollsektors andere Maßnahmen besser geeignet wären, wie zum Beispiel solche im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], was auch eine stärkere Koordinierung mit Maßnahmen in anderen Sektoren erlauben würde. Die erworbenen Rechte und die legitimen Erwartungen der bereits an den Umstrukturierungsprogrammen teilnehmenden Unternehmen sind jedoch zu achten. Daher sollte ermöglicht werden, die derzeit laufenden Programme von vier- oder achtjähriger Dauer bis zu ihrem Ende weiter durchzuführen. Bei ihrem Laufzeitende sollten die Programme allerdings nicht mehr fortgesetzt werden. Die aus den Vierjahresprogrammen verfügbaren Mittel könnten dann in die ab 2014 verfügbaren EU-Mittel für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung einbezogen werden. Wegen des schon begonnenen Programmplanungszeitraums wäre es hingegen im Jahr 2018 nicht zweckmäßig, die nach Ende der Achtjahresprogramme verfügbaren Mittel in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einzubeziehen, sondern sie könnten

²⁴ ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 1.

besser nach den Stützungsregelungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragen werden, wie dies bereits in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 vorgesehen ist. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird daher ab 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2018 gegenstandslos, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten Vier- oder Achtjahresprogramme durchführen. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 sollte folglich aufgehoben werden.

- (38) Es sollte eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen werden, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren sollten Vorschriften erlassen werden, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.
- (39) Zur Wahrung der Rechte der Betriebsinhaber sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung für den Fall festzulegen, dass sich die Situation eines teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.
- (40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen sowie über die gekoppelte Stützung keine Anwendung auf die genannten Regionen finden.
- (41) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie für Überwachung, Analyse und Verwaltung der Direktzahlungen sind Mitteilungen durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Damit die Vorschriften der vorliegenden Verordnung ordnungsgemäß angewendet werden können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um alle notwendigen Bestimmungen über die Mitteilungen festzulegen, die die Mitgliedstaaten zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen oder aber für die Zwecke der Umsetzung internationaler Übereinkünfte, einschließlich der sich aus diesen ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben, sowie Bestimmungen über Art und Typ der mitzuteilenden Informationen, über die Mitteilungsmethoden, über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen und über die Bedingungen und Mittel für die Veröffentlichung der Information.

- (42) Die einschlägigen EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr²⁶, finden Anwendung.
- (43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten nur einmal und innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.
- (44) Damit ein reibungsloser Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu treffen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁵ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

²⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG	2
1. KONTEXT DES VORSCHLAGS	2
2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG	5
3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS	8
4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT	10
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	12
TITEL I GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	27
TITEL II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN	30
KAPITEL 1 Gemeinsame Vorschriften für die Direktzahlungen.....	30
KAPITEL 2 Bestimmungen über die Anwendung in Bulgarien und Rumänien	35
TITEL III BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN	36
KAPITEL 1 Basisprämienregelung	36
Abschnitt 1 Errichtung der Basisprämienregelung	36
Abschnitt 2 Nationale Reserve	40
Abschnitt 3 Anwendung der Basisprämienregelung.....	42
KAPITEL 2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden.....	45
KAPITEL 3 Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen	48
KAPITEL 4 Zahlung für Junglandwirte.....	49
TITEL IV GEKOPPELTE STÜTZUNG	51
KAPITEL 1 Fakultative gekoppelte Stützung	51
KAPITEL 2 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.....	54
TITEL V KLEINLANDWIRTEREGELUNG.....	57

TITEL VI NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN BAUMWOLLSEKTOR.....	60
TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	61
KAPITEL 1 Mitteilungen und Dringlichkeitsmaßnahmen	61
KAPITEL 2 Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen.....	62
KAPITEL 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	63
ANHANG I Verzeichnis der Stützungsregelungen.....	65
ANHANG II Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6.....	66
ANHANG III Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7	67
ANHANG IV Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1	68
ANHANG V Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäß den Artikeln 16 und 17.....	69
ANHANG VI Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 36 Absatz 5	70
ANHANG VII ENTSPRECHUNGSTABELLE	71
FINANZBOGEN ZU VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTEN.....	79

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- (a) gemeinsame Vorschriften für die direkt an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (nachstehend „Direktzahlungen“ genannt;
- (b) spezifische Vorschriften über
 - (i) eine Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (nachstehend „Basisprämienregelung“ genannt);
 - (ii) eine Zahlung für Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten;
 - (iii) eine fakultative Zahlung für Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
 - (iv) eine Zahlung für Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
 - (v) eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung;
 - (vi) eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
 - (vii) eine vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte;
 - (viii) einen Rechtsrahmen, der es Bulgarien und Rumänien ermöglicht, ergänzende Direktzahlungen zu gewähren.

Artikel 2

Änderung von Anhang I

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das Verzeichnis der Stützungsregelungen in Anhang I zu ändern.

Artikel 3

Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Artikel 11 gilt nicht für die EU-Regionen im Sinne von Artikel 349 des AEU-Vertrags, nachstehend „Regionen in äußerster Randlage“ genannt, und für die Direktzahlungen, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gewährt werden.

Die Titel III, IV und V finden auf die Regionen in äußerster Randlage keine Anwendung.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
 - (a) „Betriebsinhaber“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im EU-Gebiet im Sinne von Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 - (b) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaates befinden;
 - (c) „landwirtschaftliche Tätigkeit“ Folgendes:
 - die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
 - die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen, die über die traditionelle Methoden- und Maschinenanwendung in der Landwirtschaft hinausgehen, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, oder
 - die Vornahme einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
 - (d) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEU-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie Baumwolle;
 - (e) „landwirtschaftliche Fläche“ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

- (f) „Ackerland“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;
- (g) „Dauerkulturen“ nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;
- (h) „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen;
- (i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden);
- (j) „Reb- und Baumschulen“ Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
 - Obst- und Beerengehölze,
 - Ziergehölze,
 - gewerbliche Forstbaumschulen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs),
 - Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- (k) „Niederwald mit Kurzumtrieb“ Flächen, die mit von den Mitgliedstaaten festzulegenden Gehölzarten des KN-Codes 0602 90 41 bestockt sind, bei denen es sich um mehrjährige Holzpflanzen handelt, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt, wobei die maximalen Erntezyklen von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.
2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- (a) weitere Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Stützung festzulegen;

- (b) den Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
- (c) die von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien aufzustellen, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c als eingehalten gilt.
- (d) die Kriterien aufzustellen, anhand deren für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.

TITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN

KAPITEL 1

Gemeinsame Vorschriften für die Direktzahlungen

Artikel 5

Finanzierung der Direktzahlungen

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen werden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] finanziert.

Artikel 6

Nationale Obergrenzen

1. Für den jeweiligen Mitgliedstaat und das jeweilige Jahr ist die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve und der gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, wie in Anhang II aufgeführt festgesetzt.
2. Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55

delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen anzupassen.

Artikel 7

Nettoobergrenzen

1. Unbeschadet von Artikel 8 darf der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß den Titeln III, IV und V für ein Kalenderjahr nach Anwendung von Artikel 11 gewährt werden darf, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

Um zu vermeiden, dass der Gesamtbetrag der Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten, unter Ausnahme der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen, eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.
3. Die wird Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen anzupassen.

Artikel 8

Haushaltsdisziplin

1. Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf an Betriebsinhaber zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 5 000 EUR überschreiten.
2. Im Rahmen der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16 gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels für Bulgarien und Rumänien ab 1. Januar 2016.
3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.

Artikel 9

Aktiver Landwirt

1. Keine Direktzahlungen dürfen an natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt werden, wenn auf diese einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - (a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr oder
 - (b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.
2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.
3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
 - (a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,
 - (b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und
 - (c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Artikel 10

Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:
 - (a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR beträgt oder
 - (b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist.

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte bis zu den in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so wendet der Mitgliedstaat Absatz 1 Buchstabe a an.
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nicht anzuwenden.
4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V Abschnitt A für das betreffende Jahr aufgeführt ist.

Artikel 11

Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:
 - um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;
 - um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;
 - um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;
 - um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.
2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Artikel 12

Mehrfachanträge

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 13

Staatliche Beihilfen

Abweichend von Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [EGMOV] finden die Artikel 107, 108 und 109 des AEU-Vertrags nicht auf Zahlungen Anwendung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von und im Einklang mit dieser Verordnung gewähren.

Artikel 14

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Artikel 15

Überprüfung

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der Wirtschaftsentwicklungen und der Haushaltslage.

KAPITEL 2

Bestimmungen über die Anwendung in Bulgarien und Rumänien

Artikel 16

Schrittweise Einführung der Direktzahlungen

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V Abschnitt A aufgeführten Beträge festgesetzt.

Artikel 17

Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Abschnitt B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
3. Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle die in Anhang V Abschnitt C für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
4. Die Gewährung der ergänzenden nationalen Direktzahlungen erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.

TITEL III

BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1

Basisprämienregelung

ABSCHNITT 1

ERRICHTUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.
2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.
3. Im Falle einer Änderung der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen Obergrenze gegenüber dem Vorjahr nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von

Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.
2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.
4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder ihrer Regionen vor.
5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.
2. Betriebsinhaber, die im Jahr 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von

Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und für das Jahr 2011 Folgendes zutrifft:

(a) sie haben im Rahmen der Betriebsprämienregelung keinen Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch ausschließlich Obst und Gemüse erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet;

(b) sie haben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung keine Stützung beantragt und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Hektarzahl beihilfefähiger Fläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können natürliche oder juristische Personen, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an nur einen Betriebsinhaber übertragen, sofern Letzterer die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt.
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.
2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens 40 % der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung des genannten Absatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über

die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Die genannten objektiven Kriterien werden unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
 - (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.
5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.
 6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die Schritte nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

ABSCHNITT 2

NATIONALE RESERVE

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für das Jahr 2014 den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken.
2. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf regionaler Ebene verwalten.
3. Die Mitgliedstaaten setzen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen fest.
4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, solche Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 erfüllen und die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,
 - (a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;

- (b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3 % übersteigt und sofern für die Zuweisungen gemäß dem Absatz 4, dem Buchstaben a des vorliegenden Absatzes und dem Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben.
5. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.
 6. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Anrecht auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Artikel 24

Auffüllung der nationalen Reserve

1. Die nationale Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus
 - (a) Zahlungsansprüchen, die während zwei aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
 - (i) Artikel 9,
 - (ii) Artikel 10 Absatz 1;
 - (b) allen Zahlungsansprüchen, die außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 25 aktiviert wurden;
 - (c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
 - (d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Rückübertragung nicht aktivierter Zahlungsansprüche auf die nationale Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3

ANWENDUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

Artikel 25

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je Hektar beihilfefähige Fläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anrecht auf die jährliche Zahlung der damit festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].
2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff „beihilfefähige Hektarfläche“
 - (a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder
 - (b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anrecht auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel V Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bestand und die
 - (i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁷ sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ unter Buchstabe a entspricht oder
 - (ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des betreffenden Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder
 - (iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des betreffenden Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG)

²⁷ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt für Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein. Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Durchführung dieses Unterabsatzes in ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

3. Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

Artikel 26

Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen

1. Für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.
2. Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen hinreichend begründeter Umstände dem Betriebsinhaber gestatten, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der Basisprämie für die betreffende Fläche einhält.

Artikel 27

Übertragung von Zahlungsansprüchen

1. Zahlungsansprüche dürfen nur an Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaates ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat genutzt werden, in dem sie festgesetzt wurden.

2. Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen eines Mitgliedstaates übertragen werden, in denen der sich aus der Anwendung von

Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 2 ergebende Wert der Zahlungsansprüche je Hektar der gleiche ist.

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die notwendigen Anforderungen für die den nationalen Behörden zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28

Übertragene Befugnisse

1. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:
 - (a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs;
 - (b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über
 - (i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
 - (ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
 - (iii) den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
 - (c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche;
 - (d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche;
 - (e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 im Jahr 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im Jahr 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, sowie für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3;

- (f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5;
- (g) die Anmeldung und Aktivierung der Zahlungsansprüche;
- (h) die Anforderung, dass die Zahlungsgewährung von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und die Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3.

KAPITEL 2

Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar
 - (a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,
 - (b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und
 - (c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.
2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.
3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.

4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Artikel 30

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.
2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Artikel 31

Dauergrünland

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.
2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Artikel 33

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang III.
2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene oder bei Inanspruchnahme von Artikel 20 auf regionaler Ebene an. Bei Anwendung auf regionaler Ebene verwenden die Mitgliedstaaten in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.
3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 3

Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Artikel 34

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu beschränken.
3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den Gebieten liegen, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.
5. Die Mitgliedstaaten können die Zahlung gemäß diesem Kapitel unter den in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auf regionaler Ebene anwenden.

In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen anhand objektiver und nicht-diskriminierender Kriterien wie der Merkmale ihrer naturbedingten Benachteiligungen sowie der jeweiligen agronomischen Gegebenheiten fest.

Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 35 Absatz 1 anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien auf die Regionen auf.

Die Zahlung auf regionaler Ebene wird berechnet, indem die gemäß Unterabsatz 3 festgesetzte regionale Obergrenze durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den jeweiligen

Gebieten liegen, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

Artikel 35

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen.

2. Je nach dem Prozentsatz der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 4

Zahlung für Junglandwirte

Artikel 36

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.
2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als „Junglandwirte“
 - (a) natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
 - (b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.
3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung

nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.
5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % des Durchschnittswertes der von dem Betriebsinhaber besessenen Zahlungsansprüche entspricht, mit der Anzahl der von ihm gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche multipliziert wird.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 beachten die Mitgliedstaaten für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche folgende Höchstgrenzen:

- (a) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe weniger als oder gleich 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze von 25;
 - (b) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe mehr als 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze, die sich auf nicht weniger als 25 und nicht mehr als die betreffende Durchschnittsgröße belaufen darf.
6. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Buchstabe b auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.

Artikel 37

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % wird, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, von den Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung aller Zahlungen vorgenommen, die an alle Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.
4. Auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten geschätzten Prozentsatzes setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV

GEKOPPELTE STÜTZUNG

KAPITEL 1

Fakultative gekoppelte Stützung

Artikel 38

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können den Betriebsinhabern unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.

Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.
2. Die gekoppelte Stützung darf nur an Sektoren oder Regionen eines Mitgliedstaates gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder ökologischen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.
3. Abweichend von Absatz 2 kann eine gekoppelte Stützung auch an Betriebsinhaber gewährt werden, die am 31. Dezember 2013 gemäß Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 und Artikel 71m der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie gemäß Artikel 60 und Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesene Zahlungsansprüche besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen verfügen, um

die Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung zu aktivieren.

4. Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen.
5. Die gekoppelte Stützung wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt und unterliegt vorgegebenen Mengenbegrenzungen mit festgesetzten Flächen und Erträgen oder Tierzahlen.
6. Jede gemäß diesem Artikel gewährte gekoppelte Stützung muss mit den anderen Maßnahmen und Politiken der Europäischen Union im Einklang stehen.
7. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
 - (a) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel;
 - (b) Vorschriften über die Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Kumulierung der Stützung.

Artikel 39

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden, falls
 - (a) sie bis zum 31. Dezember 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet oder Maßnahmen im Rahmen von Artikel 111 jener Verordnung finanziert haben oder aber von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 69 Absatz 5 bzw. im Falle von Malta gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung betroffen sind und/oder
 - (b) sie während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-2013 mehr als 5 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben.

3. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-2013 mehr als 10 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, nach Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 41 mehr als 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,
 - (a) den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
 - (b) den zur Finanzierung der gekoppelten Stützung verwendeten Prozentsatz zu verringern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
 - (c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.
5. Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 bis 4 gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Stützung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 40

Mitteilung

1. Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 werden der Kommission bis zu dem in jenem Artikel genannten Zeitpunkt mitgeteilt, wobei diese Mitteilung außer für den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe c Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung enthält.
2. Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a umfassen ferner eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der Zielregion und der besonderen Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz gemäß Artikel 39 Absatz 1 nicht ausreicht, um den in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung rechtfertigen.

Artikel 41

Genehmigung durch die Kommission

1. Die Kommission genehmigt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:
 - (a) die Notwendigkeit, ein bestimmtes Niveau einer spezifischen Produktion aus Mangel an Alternativen aufrechtzuerhalten und das Risiko einer Produktionsaufgabe und der sich daraus ergebenden Sozial- und/oder Umweltprobleme zu verringern;
 - (b) die Notwendigkeit, eine stabile Versorgung der lokalen Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer ansonsten erforderlich werdenden Umstrukturierung zu vermeiden;
 - (c) die Notwendigkeit, einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, denen sich die Betriebsinhaber in einem bestimmten Sektor infolge anhaltender Störungen des betreffenden Marktes gegenübersehen;
 - (d) die Notwendigkeit einzugreifen, wenn eine bestehende andere Stützung, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder einer genehmigten staatlichen Beihilferegulung zur Verfügung steht, als unzureichend anzusehen ist, um den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erfordernissen gerecht zu werden.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren für die Bewertung und Genehmigung der in Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 2

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Artikel 42

Geltungsbereich

Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine Beihilfe („kulturspezifische Zahlung für Baumwolle“) gewährt.

Artikel 43

Beihilfefähigkeit

1. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur landwirtschaftliche Flächen, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich abgeerntet werden.

Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle gewährt, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.
2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen.
3. Zur effizienten Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 44

Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge

1. Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
 - Bulgarien: 3 342 ha,
 - Griechenland: 250 000 ha,
 - Spanien: 48 000 ha,
 - Portugal: 360 ha.
2. Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
 - Bulgarien: 1,2 t/ha,
 - Griechenland: 3,2 t/ha,
 - Spanien: 3,5 t/ha,
 - Portugal: 2,2 t/ha.
3. Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird festgesetzt, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

- Bulgarien: 523,02 EUR für 2014, 588,06 EUR für 2015 sowie 661,79 EUR für 2016 und die nachfolgenden Jahre;
 - Griechenland: 238,86 EUR;
 - Spanien: 369,33 EUR;
 - Portugal: 232,57 EUR.
4. Überschreitet in einem Mitgliedstaat die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat anteilig zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
 5. Für die Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, über die Beihilfevoraussetzungen und die Anbaumethoden zu erlassen.
 6. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Vorschriften über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 45

Anerkannte Branchenverbände

1. Im Sinne dieses Kapitels ist ein „anerkannter Branchenverband“ eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u. a. darin besteht,
 - (a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
 - (b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
 - (c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
 - (d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
 - (e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.
2. Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Branchenverbände an, die die gemäß Absatz 3 festzulegenden Kriterien erfüllen.
3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- (a) die Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
- (b) die Pflichten der Erzeuger;
- (c) Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband die genannten Kriterien nicht einhält.

Artikel 46

Gewährung der Zahlung

1. Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche wie gemäß Artikel 44 festsetzt gewährt.
2. Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 44 Absatz 1 die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche, erhöht um 2 EUR, gewährt.

TITEL V

KLEINLANDWIRTEREGELUNG

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 21 zugewiesene Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, können sich unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an einer vereinfachten Regelung, nachstehend „Kleinlandwirteregelung“ genannt, entscheiden.
2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinlandwirteregelung treten an die Stelle der nach Maßgabe der Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.
3. Die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung ihren Betrieb allein zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Kleinlandwirteregelung zu gelangen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Artikel 48

Teilnahme

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zum 15. Oktober 2014 beantragen.

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Artikel 49

Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als
 - (a) einen Betrag, der 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet, oder
 - (b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 000 EUR sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 000 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.
3. Abweichend von Absatz 2 kann in Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

Artikel 50

Besondere Bedingungen

1. Während der Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung müssen die Betriebsinhaber
 - (a) mindestens eine Hektarzahl behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche entspricht;
 - (b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.
2. Zahlungsansprüche, die im Jahr 2014 gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung.

Die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber während der Teilnahme an der Regelung besitzt, gelten nicht als ungenutzte Zahlungsansprüche, die im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

3. Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Betriebsinhaber, die im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten, sind für diese Regelung teilnahmeberechtigt, wenn sie die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllen und alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers, von dem sie die Zahlungsansprüche erhalten, auf sie vererbt werden.

4. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die Teilnahme an der Regelung für den Fall festzulegen, dass sich die Situation des teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.

Artikel 51

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag

wird dadurch finanziert, dass eine lineare Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen vorgenommen wird.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

TITEL VI

NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN BAUMWOLLSEKTOR

Artikel 52

Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel für die Umstrukturierungsprogramme

1. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2014 als zusätzliche EU-Mittel auf Maßnahmen übertragen, die im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] finanziert werden.
2. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden deren jährliche Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in ihre nationale Obergrenze gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung einbezogen.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Mitteilungen und Dringlichkeitsmaßnahmen

Artikel 53

Mitteilungspflichten

1. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen erlassen, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung bzw. zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen oder aber für die Zwecke der Umsetzung internationaler Übereinkünfte, einschließlich der sich aus diesen ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen den potenziellen Datenquellen.

Die erhaltenen Informationen können gegebenenfalls internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

2. In Anbetracht der Notwendigkeit, die Mitteilungen nach Absatz 1 schnell, effizient, exakt und kostenwirksam abzuwickeln, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:
 - (a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
 - (b) die Mitteilungsmethoden;
 - (c) die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
 - (d) die Bedingungen und Mittel für die Veröffentlichung der Information.
3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:
 - (a) Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, soweit sie zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind;
 - (b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

- (c) die Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und von Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 54

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

1. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Maßnahmen können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

KAPITEL 2

Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren darin genannten Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung des Rechtsakts an sie Einwände erhoben hat oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Die Frist wird auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 56

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als „Ausschuss für Direktzahlungen“ bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 57

Aufhebungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird aufgehoben.
Sie gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin für die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung in Anspruch genommen haben.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird aufgehoben.
Unbeschadet von Absatz 3 gelten Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.
3. Die in der vorliegenden Verordnung zu findenden Verweise auf die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1782/2003 sind als Verweise auf jene Verordnungen in der vor ihrer Aufhebung geltenden Fassung zu verstehen.

Artikel 58

Übergangsvorschriften

Für einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

Artikel 59

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am [siebten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 14, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämie	Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
Baumwolle	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Kleinlandwirte	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen

ANHANG II

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und nach folgende Jahre
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290
Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075
Schweden	710 853	711 798	712 747	713 681	713 681	713 681
Vereinigtes Königreich	3 624 384	3 637 210	3 650 038	3 662 774	3 662 774	3 662 774

ANHANG III

Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und nach folgende Jahre
Belgien	553,5	544,1	534,6	525,2	525,2	525,2
Bulgarien	656,2	733,6	799,7	801,2	801,2	801,2
Tschechische Republik	892,5	891,7	890,9	890,0	890,0	890,0
Dänemark	942,8	931,6	920,4	909,3	909,3	909,3
Deutschland	5 275,3	5 235,6	5 196,1	5 156,5	5 156,5	5 156,5
Estland	108,8	117,5	126,1	134,7	134,7	134,7
Irland	1 240,7	1 239,0	1 237,4	1 235,8	1 235,8	1 235,8
Griechenland	2 253,2	2 226,5	2 199,8	2 173,1	2 173,1	2 173,1
Spanien	4 978,9	4 994,4	5 010,0	5 031,4	5 031,4	5 031,4
Frankreich	7 732,6	7 694,9	7 657,2	7 619,5	7 619,5	7 619,5
Italien	4 023,6	3 962,8	3 902,1	3 841,4	3 841,4	3 841,4
Zypern	52,3	51,6	51,0	50,3	50,3	50,3
Lettland	163,3	181,6	199,9	218,2	218,2	218,2
Litauen	396,5	417,0	437,6	458,1	458,1	458,1
Luxemburg	34,3	34,2	34,2	34,1	34,1	34,1
Ungarn	1 289,2	1 288,0	1 286,8	1 285,7	1 285,7	1 285,7
Malta	5,3	5,2	5,0	4,9	4,9	4,9
Niederlande	807,0	792,1	777,3	762,5	762,5	762,5
Österreich	707,5	706,9	706,2	705,5	705,5	705,5
Polen	3 038,9	3 066,4	3 093,9	3 121,4	3 121,4	3 121,4
Portugal	573,2	585,8	598,4	611,0	611,0	611,0
Rumänien	1 468,0	1 684,0	1 880,9	1 924,0	1 924,0	1 924,0
Slowenien	141,6	140,4	139,3	138,1	138,1	138,1
Slowakei	384,4	389,5	394,5	399,4	399,4	399,4
Finnland	533,9	534,3	534,7	535,1	535,1	535,1
Schweden	710,9	711,8	712,7	713,7	713,7	713,7
Vereinigtes Königreich	3 534,9	3 547,1	3 559,2	3 571,3	3 571,3	3 571,3

ANHANG IV

Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2
Polen	200	0,5
Portugal	200	0,3
Rumänien	200	0,3
Slowenien	300	0,3
Slowakei	200	2
Finnland	200	3
Schweden	200	4
Vereinigtes Königreich	200	5

ANHANG V

Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäß den Artikeln 16 und 17

A. Beträge zur Berechnung der nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß Artikel 16:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	805 847	808 188
Rumänien	1 802 977	1 849 068

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	150 186	71 024
Rumänien	330 971	156 618

C. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Artikel 17 Absatz 3:

(in EUR)

	2014	2015
Bulgarien	556 523	295 687

ANHANG VI

Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 36 Absatz 5

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Belgien	29
Bulgarien	6
Tschechische Republik	89
Dänemark	60
Deutschland	46
Estland	39
Irland	32
Griechenland	5
Spanien	24
Frankreich	52
Italien	8
Zypern	4
Lettland	16
Litauen	12
Luxemburg	57
Ungarn	7
Malta	1
Niederlande	25
Österreich	19
Polen	6
Portugal	13
Rumänien	3
Slowenien	6
Slowakei	28
Finnland	34
Schweden	43
Vereinigtes Königreich	54

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 1	Artikel 1	-
-	Artikel 2	-
Artikel 2	Artikel 4	-
-	Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 3	Artikel 5	-
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 91
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 95
Artikel 5	-	Artikel 93
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 94
Artikel 6 Absatz 2	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 3	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	-	-
Artikel 11 Absätze 1 und 2	-	Artikel 25 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8	-
Artikel 12 Absätze 1 und 2	-	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 3	-	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 4	-	-
Artikel 13	-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14	-	Artikel 68
Artikel 15	-	Artikel 69
Artikel 16	-	Artikel 70

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 17	-	Artikel 71
Artikel 18	-	Artikel 72
Artikel 19	-	Artikel 73
Artikel 20	-	Artikel 75
Artikel 21	-	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 22	-	Artikel 96
Artikel 23	-	Artikel 97
Artikel 24	-	Artikel 99
Artikel 25	-	Artikel 100
Artikel 26	-	Artikel 63
Artikel 27 Absatz 1	-	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 2	-	Artikel 49
Artikel 27 Absatz 3	-	Artikel 69 Absatz 3
-	Artikel 9	-
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4	-
-	Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	-
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben c und d	-
-	Artikel 11	-
Artikel 29	-	Artikel 76
Artikel 30	-	Artikel 62
Artikel 31	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 32	Artikel 15	-
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	-
-	Artikel 18 Absatz 2	-
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 35	Artikel 26	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	Artikel 12	-
-	Artikel 14	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 3	-
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	-
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 3 und 4	-
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a	-
Artikel 41 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b	-
-	Artikel 23 Absätze 2, 6 und 7	-
Artikel 41 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	-
Artikel 42	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 43 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 43 Absatz 3	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
-	-	-
-	Artikel 19 Absätze 1 und 2	-
Artikel 46 Absätze 1 bis 4	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	-
Artikel 46 Absatz 5	-	-
-	Artikel 21	-
Artikel 47 Absatz 1	-	-
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 1 regionale Anwendung	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
-	Artikel 22 Absatz 1 nationale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-
Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Artikel 62	-	-
Artikel 63	-	-
Artikel 64	-	-
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Artikel 70	-	-
Artikel 71	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 72	-	-
Artikel 73	-	-
Artikel 74	-	-
Artikel 75	-	-
Artikel 76	-	-
Artikel 77	-	-
Artikel 78	-	-
Artikel 79	-	-
Artikel 80	-	-
Artikel 81	-	-
Artikel 82	-	-
Artikel 83	-	-
Artikel 84	-	-
Artikel 85	-	-
Artikel 86	-	-
Artikel 87	-	-
Artikel 88	Artikel 42	-
Artikel 89	Artikel 43	-
Artikel 90	Artikel 44	-
Artikel 91	Artikel 45	-
Artikel 92	Artikel 46	-
Artikel 93	-	-
Artikel 94	-	-
Artikel 95	-	-
Artikel 96	-	-
Artikel 97	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 98	-	-
Artikel 99	-	-
Artikel 100	-	-
Artikel 101	-	-
Artikel 102	-	-
Artikel 103	-	-
Artikel 104	-	-
Artikel 105	-	-
Artikel 106	-	-
Artikel 107	-	-
Artikel 108	-	-
Artikel 109	-	-
Artikel 110	-	-
Artikel 111	-	-
Artikel 112	-	-
Artikel 113	-	-
Artikel 114	-	-
Artikel 115	-	-
Artikel 116	-	-
Artikel 117	-	-
Artikel 118	-	-
Artikel 119	-	-
Artikel 120	-	-
Artikel 121	Artikel 16	-
Artikel 122	-	-
Artikel 123	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 124	-	-
Artikel 124 Absatz 6	-	Artikel 98
Artikel 125	-	-
Artikel 126	-	-
Artikel 127	-	-
Artikel 128	-	-
Artikel 129	-	-
Artikel 130	-	-
Artikel 131	-	-
Artikel 132	Artikel 17	-
Artikel 133	-	-
-	Artikel 28	-
-	Artikel 29	-
-	Artikel 20	-
-	Artikel 31	-
-	Artikel 32	-
-	Artikel 33	-
-	Artikel 34	-
-	Artikel 35	-
-	Artikel 36	-
-	Artikel 37	-
-	Artikel 47	-
-	Artikel 48	-
-	Artikel 49	-
-	Artikel 50	-
-	Artikel 51	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. [...] (HZV)
Artikel 134	-	-
Artikel 135	-	-
Artikel 136	-	-
-	Artikel 52	-
Artikel 137	-	-
Artikel 138	Artikel 3	-
Artikel 139	Artikel 13	-
Artikel 140	Artikel 53	-
Artikel 141	Artikel 56	-
Artikel 142	Artikel 55	-
Artikel 142 Buchstabe r	Artikel 54	-
Artikel 143	-	-
Artikel 144	-	-
Artikel 145	-	-
Artikel 146	Artikel 55	-
Artikel 146a	-	-
Artikel 147	Artikel 56	-
Artikel 148	-	-
Artikel 149	Artikel 57	-

FINANZBOGEN ZU VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“);
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013;
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern.

1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur²⁸

Politikbereich Titel 05 von Rubrik 2

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative (Rechtsrahmen für die GAP nach 2013)

Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**²⁹.

²⁸ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung

²⁹ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstaben a oder b der Haushaltsordnung.

X Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

X Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Zur Förderung der Ressourceneffizienz im Hinblick auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum für die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete in der EU im Einklang mit der Strategie Europa 2020 lauten die Ziele der GAP wie folgt:

- rentable Nahrungsmittelerzeugung;
- nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen;
- ausgewogene räumliche Entwicklung.

1.4.2. *Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten*

Einzelziele für den Politikbereich 05:

Einzelziel Nr. 1:

Bereitstellung ökologischer öffentlicher Güter

Einzelziel Nr. 2:

Ausgleich für Erzeugungsprobleme in Gebieten mit besonderen natürlichen Benachteiligungen

Einzelziel Nr. 3:

Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Einzelziel Nr. 4:

Bewirtschaftung der EU-Haushaltsmittel für die GAP nach höchsten Standards für ein effizientes Finanzmanagement

Einzelziel für ABB 05 02 - Agrarmarktbezogene Maßnahmen:

Einzelziel Nr. 5:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und Steigerung seines Wertschöpfungsanteils in der Lebensmittelversorgungskette

Einzelziel für ABB 05 03 - Direktbeihilfen:

Einzelziel Nr. 6:

Beitrag zu den landwirtschaftlichen Einkommen und Begrenzung von Einkommenschwankungen

Einzelziel für ABB 05 04 – Entwicklung des ländlichen Raums:

Einzelziel Nr. 7

Förderung eines umweltfreundlichen Wachstums durch Innovation

Einzelziel Nr. 8:

Förderung der Beschäftigung im ländlichen Raum und Erhaltung des sozialen Gefüges in ländlichen Gebieten

Einzelziel Nr. 9

Verbesserung der ländlichen Wirtschaftsstruktur und Förderung der Diversifizierung

Einzelziel Nr. 10

Förderung der strukturellen Vielfalt in den landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, quantitative Zielvorgaben für die Wirkungsindikatoren festzulegen. Auch wenn die Politik in eine bestimmte Richtung lenken kann, so dürften doch die breiten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ergebnisse, die mit solchen Indikatoren gemessen werden, letztlich auch von den Auswirkungen einer Reihe externer Faktoren abhängen, die nach den jüngsten Erfahrungen erheblich und unvorhersehbar geworden sind. Derzeit laufen noch weitere Analysen, die rechtzeitig für den Zeitraum nach 2013 vorliegen sollen.

Bei den Direktzahlungen werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in begrenztem Maße selbst über die Anwendungsweise bestimmter Komponenten der Direktzahlungsregelungen zu entscheiden.

In der Förderung der ländlichen Entwicklung werden die zu erwartenden Ergebnisse und Auswirkungen von den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum abhängen, die die Mitgliedstaaten bei der Kommission vorlegen werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihren Programmen Zielvorgaben festzulegen.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Die Vorschläge sehen die Ausarbeitung eines gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens vor, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Dieser Rahmen wird alle einschlägigen Instrumente für das Monitoring und die Evaluierung der GAP-Maßnahmen

umfassen, insbesondere für die Direktzahlungen, die marktbezogenen Maßnahmen, die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und die Anwendung der Cross-Compliance-Anforderungen.

Die Auswirkungen dieser GAP-Maßnahmen werden im Hinblick auf folgende Ziele gemessen:

- (a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;
- (b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;
- (c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Im Wege von Durchführungsrechtsakten wird die Kommission einen Satz spezifischer Indikatoren für die genannten Ziele und Bereiche festlegen.

Darüber hinaus wird für die Förderung der ländlichen Entwicklung ein verstärktes gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem vorgeschlagen. Dieses System zielt darauf ab, a) den Fortschritt und das Erreichte der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum aufzuzeigen und die Auswirkungen, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Zweckdienlichkeit der politischen Interventionen zur ländlichen Entwicklung zu bewerten, b) einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der ländlichen Entwicklung zu leisten und c) einen gemeinsamen Lernprozess mittels Monitoring und Evaluierung zu unterstützen. Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von gemeinsamen Indikatoren für die politischen Prioritäten aufstellen.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Um die mehrjährigen strategischen Ziele der GAP zu erreichen, die eine direkte Umsetzung der Strategie Europa 2020 für die europäischen ländlichen Gebiete darstellen, und den einschlägigen Vorschriften des AEU-Vertrags nachzukommen, zielen die Vorschläge darauf ab, den Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum nach 2013 festzulegen.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Bei der künftigen GAP wird es sich um eine Politik handeln, die sich nicht nur mit einem kleinen, wenn auch wesentlichen Teil der EU-Wirtschaft befasst, sondern um eine Politik, die auch für die Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und das räumliche Gleichgewicht von strategischer Bedeutung ist. Die GAP als eine wahrhaft gemeinsame Politik ermöglicht damit den effizientesten Einsatz der begrenzten Haushaltsmittel, um eine nachhaltige Landwirtschaft in der gesamten EU zu bewahren, wichtige grenzüberschreitende Fragen wie den Klimawandel in Angriff zu nehmen und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken.

Wie in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“³⁰ dargelegt, ist die GAP eine wirklich europäische Politik. Anstatt 27 unterschiedliche Agrarpolitiken mit 27 getrennten Haushalten zu betreiben, bündeln die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen, um eine einzige europäische Politik mit einem einzigen europäischen Haushalt durchzuführen. Dies bedeutet natürlich, dass auf die GAP ein erheblicher Anteil der EU-Haushaltsmittel entfällt. Dieses Vorgehen ist jedoch sowohl effizienter als auch sparsamer als ein nicht abgestimmtes einzelstaatliches Vorgehen.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse*

Auf der Grundlage einer Evaluierung des derzeitigen Politikrahmens, einer ausgedehnten Konsultation der Interessenträger sowie einer Analyse der Herausforderungen und des Bedarfs für die Zukunft wurde eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt. Nähere Einzelheiten sind der Zusammenfassung dieser Folgenabschätzung sowie der Begründung zu entnehmen, die den Vorschlägen für Rechtsvorschriften beigelegt sind.

1.5.4. *Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Die von diesem Finanzbogen abgedeckten Vorschläge für Rechtsvorschriften sollten in einem weiteren Zusammenhang gesehen werden mit dem Vorschlag für eine einheitliche Rahmenverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds (ELER, EFRE, ESF, Kohäsionsfonds und EMFF). Diese Rahmenverordnung wird einen wichtigen Beitrag leisten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die EU-Finanzmittel effizient einzusetzen und für eine Vereinfachung in der Praxis zu sorgen. Zugleich flankiert dies die neuen Konzepte des Gemeinsamen Strategischen Rahmens für alle diese Fonds sowie die künftigen Partnerschaftsverträge, die sich ebenfalls auf diese Fonds erstrecken werden.

Der auszuarbeitende Gemeinsame Strategische Rahmen wird die Ziele und Prioritäten der Strategie Europa 2020 in Prioritäten für den ELER in Verbindung mit dem EFRE, ESF, Kohäsionsfonds und EMFF umsetzen, was einen integrierten Einsatz der Fonds zwecks Erreichung gemeinsamer Ziele gewährleistet.

Der Gemeinsame Strategische Rahmen wird auch Mechanismen zur Koordinierung mit anderen einschlägigen Politiken und Instrumenten der EU vorsehen.

Für die GAP werden darüber hinaus bedeutende Synergie- und Vereinfachungseffekte erzielt, indem die Verwaltungs- und Kontrollvorschriften der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) der Gemeinsamen Agrarpolitik harmonisiert und aneinander angepasst werden. Die enge Verbindung zwischen dem EGFL und dem ELER sollte bestehen bleiben, wie auch die bereits vorhandenen Strukturen in den Mitgliedstaaten erhalten bleiben sollten.

³⁰ KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

X Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer (für die geplante Verordnung über die Direktzahlungen, die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Verordnungen mit Übergangsmaßnahmen)**

- **X** Geltungsdauer vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2020
- **X** Finanzielle Auswirkungen während der Geltungsdauer des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens. Für die ländliche Entwicklung Auswirkungen bis 2023.

X Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer (für die geplante Verordnung über die einheitliche GMO und die horizontale Verordnung)**

- Umsetzung ab 2014.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung³¹

X **Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission

Indirekte zentrale Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Exekutivagenturen
- von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen³²
- nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind

X Mit den Mitgliedstaaten **geteilte Verwaltung**

Dezentrale Verwaltung mit Drittstaaten

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

Bemerkungen

Keine wesentliche Änderung im Vergleich zur derzeitigen Situation, d. h. der Großteil der Ausgaben, die mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Rahmen der GAP-Reform zusammenhängen, unterliegt der geteilten Mittelverwaltung zusammen mit den Mitgliedstaaten. Ein sehr viel geringerer Teil wird hingegen weiterhin unter die zentrale und direkte Verwaltung durch die Kommission fallen.

³¹ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

³² Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Im Rahmen des Monitoring und der Evaluierung der GAP wird die Kommission alle vier Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln, wobei der erste Bericht spätestens Ende 2017 vorgelegt wird.

Ergänzt wird dies durch spezifische Vorschriften in allen Bereichen der GAP mit verschiedenen umfassenden Berichterstattungs- und Mitteilungspflichten, die in den Durchführungsbestimmungen näher festzulegen sind.

In der Förderung der ländlichen Entwicklung sind Vorschriften auch für das Monitoring auf Programmebene vorgesehen, das mit der Vorgehensweise bei den anderen Fonds abgestimmt und mit Ex-ante-, laufenden und Ex-post-Evaluierungen verbunden sein wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die GAP hat mehr als 7 Millionen Begünstigte, die eine Stützung im Rahmen einer weiten Palette unterschiedlicher Beihilferegelungen erhalten, von denen eine jede detaillierte und bisweilen komplizierte Kriterien für die Beihilfefähigkeit besitzt.

Die Verringerung der Fehlerquote im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik kann bereits als etablierter Trend betrachtet werden. So wird durch die jüngste Fehlerquote von rund 2 % die positive Gesamtbewertung der vorangegangenen Jahren bestätigt. Es besteht die feste Absicht, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Fehlerquote von unter 2 % zu erreichen.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Das Gesetzgebungspaket, insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik zielt darauf ab, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 geschaffene derzeitige Kontrollsystem beizubehalten und zu verstärken. Dieses sieht eine obligatorische Verwaltungsstruktur auf Ebene des Mitgliedstaats auf der Grundlage zugelassener Zahlstellen vor, die dafür verantwortlich sind, Kontrollen bei den Endbegünstigten in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 2.3 dargelegten Grundsätzen durchzuführen. Der Leiter einer jeden Zahlstelle muss jedes Jahr eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben, die sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen, das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollsysteme sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge erstreckt. Eine unabhängige Prüfbehörde muss ihre Stellungnahme zu allen drei vorgenannten Aspekten abgeben.

Die Kommission wird die Agrarausgaben weiterhin einer Rechnungsprüfung unterziehen, die sich auf eine Risikoanalyse stützt, damit bei den Rechnungsprüfungen gezielt die Bereiche mit dem höchsten Risiko untersucht werden. Stellt sich bei den Rechnungsprüfungen heraus, dass Ausgaben unter Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften getätigt worden sind, so wird die

Kommission die betreffenden Beträge im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens von der EU-Finanzierung ausschließen.

Zu den Kontrollkosten findet sich eine ausführliche Analyse in Anhang 8 der Folgenabschätzung, die den Gesetzgebungsvorschlägen beigelegt ist.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Das Gesetzgebungspaket, insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, zielt darauf ab, die derzeitigen von den Zahlstellen anzuwendenden detaillierten Kontroll- und Sanktionssysteme mit gemeinsamen Grundmerkmalen und auf die Besonderheiten der einzelnen Beihilferegelungen zugeschnittenen spezifischen Vorschriften beizubehalten und zu verstärken. Allgemein vorgesehen sind bei diesen Systemen umfassende Verwaltungskontrollen von 100 % der Beihilfeanträge, Kontrollabgleiche mit anderen Datenbanken, soweit dies für erforderlich gehalten wird, sowie der Zahlung vorausgehende Vor-Ort-Kontrollen bei einer Mindestanzahl von Geschäftsvorgängen, die sich nach dem mit der betreffenden Regelung verbundenen Risiko richtet. Wird bei diesen Vor-Ort-Kontrollen eine hohe Zahl von Unregelmäßigkeiten vorgefunden, so müssen zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Das bei weitem wichtigste System in diesem Zusammenhang ist das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), dem im Haushaltsjahr 2010 rund 80 % der Gesamtausgaben des EGFL und des ELER unterlagen. Im Falle von Mitgliedstaaten mit ordnungsgemäß funktionierenden Kontrollsystemen und niedrigen Fehlerquoten wird die Kommission ermächtigt, eine Verringerung der Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen zuzulassen.

Das Vorschlagspaket sieht weiter vor, dass die Mitgliedstaaten zur Vorbeugung, Aufdeckung und Abhilfe hinsichtlich Unregelmäßigkeiten und Betrugshandlungen verpflichtet sind, dass sie wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gemäß den EU-Rechtsvorschriften und dem nationalen Recht zu verhängen haben sowie rechtsgrundlos gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinziehen müssen. Hierzu gehört auch ein automatischer Abschlussmechanismus für Unregelmäßigkeitsfälle, der vorsieht, dass, wenn die Wiedereinziehung nicht innerhalb von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung oder innerhalb von acht Jahren im Falle anhängiger Gerichtsverfahren erfolgt ist, die nicht wiedereingezogenen Beträge durch den betreffenden Mitgliedstaat getragen werden müssen. Dieser Mechanismus wird einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten bilden, rechtsgrundlos geleistete Zahlungen so rasch wie möglich wiedereinzuziehen.

3. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die in diesem Finanzbogen angegebenen Beträge sind in jeweiligen Preisen und Mitteln für Verpflichtungen ausgedrückt.

Über die sich aus den vorgeschlagenen Rechtsakten ergebenden Änderungen, die in den unten beigefügten Tabellen verzeichnet sind, hinaus sind die vorgeschlagenen Rechtsakte mit weiteren Änderungen verbunden, die keine finanziellen Auswirkungen haben.

Für jedes der Jahre im Zeitraum 2014-2020 kann die Anwendung des Mechanismus der Haushaltsdisziplin im gegenwärtigen Stadium nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt jedoch nicht von den Reformvorschlägen selbst, sondern von anderen Faktoren ab, wie der Ausführung der Direktbeihilfen oder künftigen Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

Hinsichtlich der Direktbeihilfen sind die in dem Verordnungsvorschlag mit Übergangsmaßnahmen vorgesehenen verlängerten Nettoobergrenzen für das Jahr 2014 (Kalenderjahr 2013) höher als die in den beigefügten Tabellen verzeichneten Mittelzuweisungen für die Direktbeihilfen. Diese Verlängerung zielt darauf ab, eine Weitergeltung der bestehenden Rechtsvorschriften in einem Szenario, bei dem alle anderen Elemente unverändert bleiben würden, zu gewährleisten, unbeschadet der etwaigen Notwendigkeit einer Anwendung des Mechanismus der Haushaltsdisziplin.

Die Reformvorschläge enthalten Vorschriften, die den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Bewilligung der Direktbeihilfen bzw. der Förderung der ländlichen Entwicklung einräumen. Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, diese Flexibilität in Anspruch zu nehmen, so wird dies bei den angegebenen Mittelbeträgen finanzielle Auswirkungen haben, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifizieren lassen.

Dieser Finanzbogen berücksichtigt nicht den möglichen Rückgriff auf die Krisenreserve. Hervorzuheben ist, dass die für die Marktmaßnahmen veranschlagten Ausgaben auf der Annahme beruhen, dass keine öffentlichen Interventionsankäufe und keine anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Krisensituation in irgendeinem Sektor stattfinden.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Tabelle 1: Mittelbeträge für die GAP, einschließlich Ergänzungsbeträgen, aufgrund der MFR-Vorschläge und der GAP-Reformvorschläge

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013	2013 angepasst (1)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
Innerhalb des MFR										
Rubrik 2										
Direktbeihilfen und Ausgaben für marktbezogene Maßnahmen (2) (3) (4)	44 939	45 304	44 830	45 054	45 299	45 519	45 508	45 497	45 485	317 193
Geschätzte zweckgebundene Einnahmen	672	672	672	672	672	672	672	672	672	4 704
Säule 1 Direktbeihilfen und Ausgaben für marktbezogene Maßnahmen (mit zweckgebundenen Einnahmen)	45 611	45 976	45 502	45 726	45 971	46 191	46 180	46 169	46 157	321 897
Säule 2 Entwicklung des ländlichen Raums (4)	14 817	14 451	14 451	14 451	14 451	14 451	14 451	14 451	14 451	101 157
Insgesamt	60 428	60 428	59 953	60 177	60 423	60 642	60 631	60 620	60 608	423 054
Rubrik 1										
Forschung und Innovation in der Landwirtschaft (Gemeinsamer Strategischer Rahmen – GSR)	N.A.	N.A.	682	696	710	724	738	753	768	5 072
Bedürftige	N.A.	N.A.	379	387	394	402	410	418	427	2 818
Insgesamt	N.A.	N.A.	1 061	1 082	1 104	1 126	1 149	1 172	1 195	7 889
Rubrik 3										
Lebensmittelsicherheit	N.A.	N.A.	350	350	350	350	350	350	350	2 450
Außerhalb des MFR										
Reserve für Krisen im Agrarsektor	N.A.	N.A.	531	541	552	563	574	586	598	3 945
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)										
davon Höchstbetrag für die Landwirtschaft: (5)	N.A.	N.A.	379	387	394	402	410	418	427	2 818
INSGESAMT										

INSGESAMT Kommissionsvorschläge (MFR + außerhalb MFR) + zweckgebundene Einnahmen	60 428	60 428	62 274	62 537	62 823	63 084	63 114	63 146	63 177	440 156
INSGESAMT MFR-Vorschläge (d. h. ohne Reserve und EGF) + zweckgebundene Einnahmen	60 428	60 428	61 364	61 609	61 877	62 119	62 130	62 141	62 153	433 393

Anmerkungen:

- (1) Unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Änderungen an den Rechtsvorschriften, d. h. bis Ende 2013 Auslaufen der Anwendbarkeit der fakultativen Modulation im Vereinigten Königreich und des Artikels 136 der VO 73/2009 über nicht verausgabte Beträge.
- (2) Die Beträge beziehen sich auf die vorgeschlagene jährliche Obergrenze für die erste Säule. Allerdings ist auch zu beachten, dass vorgeschlagen worden ist, die negativen Ausgaben aus dem Rechnungsabschluss (derzeit bei Haushaltsposten 05 07 01 06) nach den zweckgebundenen Einnahmen (bei Posten 67 03) zu verlagern. Für Einzelheiten siehe die Tabelle über die geschätzten Einnahmen auf der nachfolgenden Seite.
- (3) Die Zahlen für 2013 umfassen Beträge für Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie für marktbezogene Maßnahmen im Fischereisektor.
- (4) Die Beträge in der obigen Tabelle stehen im Einklang mit denen in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011). Es bleibt jedoch noch zu entscheiden, ob der MFR die vorgeschlagene Mittelübertragung widerspiegeln wird, bei der die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaates für das nationale Umstrukturierungsprogramm im Baumwollsektor ab 2014 nach der Förderung für die ländliche Entwicklung übertragen werden soll, was eine Anpassung (um 4 Mio. EUR jährlich) der Beträge für die EGFL-Teilobergrenze bzw. für die Säule 2 bedeutet. In den Tabellen der nachfolgenden Abschnitte wurde die Übertragung der Beträge berücksichtigt, unabhängig davon, ob dies sich auch beim MFR widerspiegeln wird.
- (5) Gemäß der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg.) wird ein Gesamtbetrag von bis zu 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2011 im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bereitgestellt, um Landwirten, die die Folgen der Globalisierung bewältigen müssen, eine zusätzliche Unterstützung anzubieten. In der vorstehenden Tabelle ist die Aufschlüsselung nach Jahren zu jeweiligen Preisen nur **indikativ**. Der Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2011) 403 endg. vom 29. Juni 2011) legt für den EGF einen jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 429 Mio. EUR zu Preisen von 2011 fest.

3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

Tabelle 2: Geschätzte Einnahmen sowie Ausgaben für Politikbereich 05 innerhalb der Rubrik 2

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013	2013 angepasst	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
EINNAHMEN										
123 – Zuckerproduktionsabgabe (Eigenmittel)	123	123	123	123						246
67 03 - Zweckgebundene Einnahmen	672	672	741	741	741	741	741	741	741	5 187
davon: ex 05 07 01 06 - Accounting clearance	0	0	69	69	69	69	69	69	69	483
Insgesamt	795	795	864	864	741	741	741	741	741	5 433
AUSGABEN										
05 02 - Marktmaßnahmen (1)	3 311	3 311	2 622	2 641	2 670	2 699	2 722	2 710	2 699	18 764
05 03 - Direktbeihilfen (vor der Deckelung) (2)	42 170	42 535	42 876	43 081	43 297	43 488	43 454	43 454	43 454	303 105
05 03 - Direktbeihilfen (nach der Deckelung)	42 170	42 535	42 876	42 917	43 125	43 303	43 269	43 269	43 269	302 027
05 04 - Ländliche Entwicklung (vor der Deckelung)	14 817	14 451	14 455	14 455	14 455	14 455	14 455	14 455	14 455	101 185
05 04 - Ländliche Entwicklung (nach der Deckelung)	14 817	14 451	14 455	14 619	14 627	14 640	14 641	14 641	14 641	102 263
05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	-69	-69	0							
Insgesamt	60 229	60 229	59 953	60 177	60 423	60 642	60 631	60 620	60 608	423 054

NETTOMITTEL nach Abzug zweckgebundener Einnahmen		59 212	59 436	59 682	59 901	59 890	59 879	59 867	417 867

Anmerkungen:

- (1) Für 2013 vorläufige Schätzung aufgrund des Haushaltsentwurfs 2012 unter Berücksichtigung der für 2013 bereits vereinbarten Anpassungen an den Rechtsvorschriften (z. B. Haushaltsobergrenze im Weinsektor, Abschaffung der Kartoffelstärkoprämie und der Trockenfutterregelung) sowie einiger vorhersehbarer Entwicklungen. Für alle Jahre gründen die Schätzungen auf der Annahme, dass kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Stützungsmaßnahmen infolge von Marktstörungen oder Krisen auftritt.
- (2) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012.

Tabelle 3: Berechnung der nach Haushaltskapiteln aufgeschlüsselten finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Einnahmen und der GAP-Ausgaben

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013	2013 angepasst	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT SAMT 2014-2020
EINNAHMEN										
123 – Zuckerproduktionsabgabe (Eigenmittel)	123	123	0	0	0	0	0	0	0	0
67 03 - Zweckgebundene Einnahmen	672	672	69	69	69	69	69	69	69	483
davon: ex 05 07 01 06 - Accounting clearance	0	0	69	69	69	69	69	69	69	483
Insgesamt	795	795	69	483						
AUSGABEN										
05 02 - Marktmaßnahmen (1)	3 311	3 311	-689	-670	-641	-612	-589	-601	-612	-4 413
05 03 - Direktbeihilfen (vor der Deckelung) (2)	42 170	42 535	-460	-492	-534	-577	-617	-617	-617	-3 913
05 03 - Direktbeihilfen – geschätztes Aufkommen der Deckelung, das auf die ländliche Entwicklung zu übertragen ist			0	-164	-172	-185	-186	-186	-186	-1 078
05 04 - Ländliche Entwicklung (vor der Deckelung)	14 817	14 451	4	4	4	4	4	4	4	28
05 04 - Ländliche Entwicklung – geschätztes Aufkommen der Deckelung, das von den Direktbeihilfen zu übertragen ist			0	164	172	185	186	186	186	1 078
05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	-69	-69	69	69	69	69	69	69	69	483

Insgesamt	60 229	60 229	-1 076	-1 089	-1 102	-1 115	-1 133	-1 144	-1 156	-7 815
NETTOMITTEL nach Abzug zweckgebundener Einnahmen			-1 145	-1 158	-1 171	-1 184	-1 202	-1 213	-1 225	-8 298

Anmerkungen:

- (1) Für 2013 vorläufige Schätzung aufgrund des Haushaltsentwurfs 2012 unter Berücksichtigung der für 2013 bereits vereinbarten Anpassungen an den Rechtsvorschriften (z. B. Haushaltsobergrenze im Weinsektor, Abschaffung der Kartoffelstärkeprämie und der Trockenfutterregelung) sowie einiger vorhersehbarer Entwicklungen. Für alle Jahre gründen die Schätzungen auf der Annahme, dass kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Stützungsmaßnahmen infolge von Marktstörungen oder Krisen auftritt.
- (2) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012.

Tabelle 4: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschlage hinsichtlich der marktbezogenen GAP-Manahmen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechtsgrundlage	Geschatzt- ter Bedarf	nderungen gegenuber 2013							INSGE- SAMT 2014-2020	
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
Auergewohnliche Marktstutzungsmanahmen: gestrafter und erweiterter Geltungsbereich der Rechtsgrundlage	Art. 154, 155, 156	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Abschaffung der Intervention fur Hartweizen und Sorghum	ex Art. 10	pm	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nahrungsmittelhilfeprogramme fur Bedurftige	ex-Art. 27 der VO 1234/2007	500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-3 500,0
Private Lagerhaltung (Faserflachs)	Art. 16	N.A.	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	Pm
Baumwollbeihilfe – Umstrukturierung	ex Art. 5 der VO 637/2008	10,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-28,0
Grundungsbeihilfen fur Erzeugergruppierungen im Obst- und Gemusesektor	ex Art. 117	30,0	0,0	0,0	0,0	-15,0	-15,0	-15,0	-30,0	-30,0	-90,0
Schulobstprogramm	Art. 21	90,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	420,0
Abschaffung der Forderung fur Hopfenerzeugerorganisationen	ex Art. 111	2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-15,9
Fakultative private Lagerhaltung von Magermilchpulver	Art. 16	N.A.	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Abschaffung der Beihilfe fur die Verwendung von Magermilchpulver als Futtermittel/zur Kaseinverarbeitung sowie von Kasein zur Kaseherstellung	ex Art. 101, 102	pm	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fakultative private Lagerhaltung von Butter	Art. 16	14,0	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-85,0]
Abschaffung der Absatzforderabgabe im Milchsektor	ex Art. 309	pm	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 5: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschlage hinsichtlich der Direktbeihilfen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechts- grundlage	Geschatzter Bedarf		nderungen gegenuber 2013							INSGE- SAMT 2014-2020	
		2013 (1)	2013 angepasst (2)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
Direktbeihilfen		42 169,9	42 535,4	341,0	381,1	589,6	768,0	733,2	733,2	733,2	733,2	4 279,3
- bereits beschlossene nderungen:												
Schrittweise Einfuhrung der Direktzahlungen in EU-12				875,0	1 133,9	1 392,8	1 651,6	1 651,6	1 651,6	1 651,6	1 651,6	10 008,1
Umstrukturierung im Baumwollsektor				0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	6,1	6,1	6,1	18,4
Gesundheits-Check				-64,3	-64,3	-64,3	-90,0	-90,0	-90,0	-90,0	-90,0	-552,8
Vorangegangene Reformen				-9,9	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-204,2
- nderungen durch neue GAP-Reformvorschlage				-459,8	-656,1	-706,5	-761,3	-802,2	-802,2	-802,2	-802,2	-4 990,3
davon: Deckelung				0,0	-164,1	-172,1	-184,7	-185,6	-185,6	-185,6	-185,6	-1 077,7
INSGESAMT 05 03												

Tabelle 6: Bestandteile der Direktbeihilfen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGE- SAMT 2014-2020
Anhang II	42 407,2	42 623,4	42 814,2	42 780,3	42 780,3	42 780,3	256 185,7
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (30%) Höchstmittelanteil für die Zahlung an Junglandwirte (2%)	12 866,5	12 855,3	12 844,3	12 834,1	12 834,1	12 834,1	77 068,4
Basisprämienregelung, Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen, fakultative gekoppelte Stützung Höchstmittelanteil aus den vorstehenden Haushaltslinien für die Finanzierung der Kleinlandwirteregelung (10%) ³³	857,8	857,0	856,3	855,6	855,6	855,6	5 137,9
In Anhang II einbezogene Mittelübertragungen aus dem Weinsektor	28 682,9	28 911,1	29 113,6	29 090,6	29 090,6	29 090,6	173 979,4
Deckelung	4 288,8	4 285,1	4 281,4	4 278,0	4 278,0	4 278,0	25 689,3
Baumwolle	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9	959,1
POSEI/kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	-164,1	-172,1	-184,7	-185,6	-185,6	-185,6	-1 077,7
	256,0	256,3	256,5	256,6	256,6	256,6	1 538,6
	417,4	417,4	417,4	417,4	417,4	417,4	2 504,4

33

Die Direktbeihilfen für den Zeitraum 2014-2020 umfassen geschätzte Mittelübertragungen aus dem Weinsektor nach der Betriebsprämienregelung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedstaaten für 2013.

Tabelle 7: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von Direktbeihilfen im Jahr 2014

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechts- grundlage	Geschätzter Bedarf		Änderungen gegenüber 2013
		2013 (1)	2013 ange- passt (2)	
Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates		40 165,0	40 530,5	541,9
Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in EU-10				616,1
Gesundheits-Check				-64,3
Vorangegangene Reformen				-9,9

INSGESAMT 05 03				
GESAMTAUSGABEN		40 165,0	40 530,5	41 072,4

Anmerkungen:

- (1) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012.
- (2) Die verlängerten Nettoobergrenzen umfassen geschätzte Mittelübertragungen aus dem Weinsektor nach der Betriebsprämienregelung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedstaaten für 2013.

Tabelle 8: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschlage hinsichtlich der Entwicklung des landlichen Raums

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechts- grundlage	Mittelzuweisung fur landliche Entwicklung	nderungen gegenuber 2013							INSGE- SAMT 2014-2020		
			2013	2013 ange- passt (1)	2014	2015	2016	2017	2018		2019	2020
Entwicklungsprogramme fur den landlichen Raum		14 788,9	14 423,4	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	28,0
Baumwollbeihilfe – Umstrukturierung	(2)											
Aufkommen aus der Deckelung der Direktbeihilfen					164,1	172,1	184,7	185,6	185,6	185,6	185,6	1 077,7
Mittelzuweisung fur landliche Entwicklung ohne technische Unterstutzung	(3)	27,6	27,6	-8,5	-8,5	-8,5	-8,5	-8,5	-8,5	-8,5	-8,5	-59,4
Technische Unterstutzung	(3)			8,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	29,4
Preis fur lokale innovative Kooperations- projekte	(4)	N.A.	N.A.	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	30,0

INSGESAMT 05 04												
Nettoauswirkungen der Reformvorschlage				4,0	168,1	176,1	188,7	189,6	189,6	189,6	189,6	1 105,7
GESAMTAUSGABEN (vor dem Deckelungsaufkommen)		14 816,6	14 451,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	14 455,1	101 185,5

GESAMTAUSGABEN Deckelungsaufkommen)	dem	(nach	dem	14 451,1	14 455,1	14 619,2	14 627,2	14 639,8	14 640,7	14 640,7	14 640,7	102 263,2
				14 816,6								

Anmerkungen:

- (1) Die Anpassungen nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften gelten nur bis Ende des Haushaltsjahres 2013.
- (2) Die Beträge in Tabelle 1 (Abschnitt 3.1) stehen im Einklang mit denen in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg.). Es bleibt jedoch noch zu entscheiden, ob der MFR die vorgeschlagene Mittelübertragung widerspiegeln wird, bei der die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaates für das nationale Umstrukturierungsprogramm im Baumwollsektor ab 2014 nach der Förderung für die ländliche Entwicklung übertragen werden soll, was eine Anpassung (um 4 Mio. EUR jährlich) der Beträge für die EGFL-Teilobergrenze bzw. für die Säule 2 bedeutet. In der obigen Tabelle 8 wurde die Übertragung der Beträge berücksichtigt, unabhängig davon, ob dies sich auch beim MFR widerspiegeln wird.
- (3) Der Mittelbetrag für technische Unterstützung im Jahr 2013 wurde aufgrund der ursprünglichen Mittelzuweisung für die ländliche Entwicklung festgesetzt (Mittelübertragungen aus Säule 1 nicht inbegriffen).
- (4) Die technische Unterstützung für den Zeitraum 2014-2020 ist auf 0,25% der Gesamtmittelzuweisung für die ländliche Entwicklung festgesetzt.
- (4) Abgedeckt durch den verfügbaren Mittelbetrag für technische Unterstützung.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	5	Verwaltungsausgaben
---	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Anm.: Es wird geschätzt, dass die Gesetzgebungsvorschläge keine Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel haben werden, d. h. es wird angestrebt, dass der Rechtsrahmen mit dem derzeitigen Personalbestand und den derzeitigen Verwaltungsausgaben umgesetzt werden kann.

GD: AGRI		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGESAMT
• Personalausgaben		136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	958,986
• Sonstige Verwaltungsausgaben		9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	67,928
GD AGRI INSGESAMT		146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	1 026,914
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	1 026,914
		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ³⁴	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT
Mittel INSGESAMT							
	Verpflichtungen						

³⁴

Das Jahr N ist das Jahr, in dem die Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

unter RUBRIK 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen									

3.2.2. Erwartete Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse ↓	Art der Ergebnisse	Durchschnittskosten	OUTPUTS										INSGESAMT						
			Jahr 2014		Jahr 2015		Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018			Jahr 2019		Jahr 2020			
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten											
EINZELZIEL Nr. 5: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und Steigerung seines Wertschöpfungsanteils in der Lebensmittelversorgungskette				830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0	5 810,0
- Obst und Gemüse: Vermarktung durch Erzeugerorganisationen (EO) ³⁵	Wertanteil der durch EO vermarkteten Erzeugung am			830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0		830,0	5 810,0

³⁵ Auf der Grundlage der Mittelausführung in der Vergangenheit und der Schätzungen im Haushaltsentwurf 2012. Für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse entsprechen die Beträge der Reform dieses Sektors, und ferner werden, wie bereits in den Tätigkeitsübersichten des Haushaltsentwurfs 2012 dargelegt, die Ergebnisvorgaben erst gegen Ende 2011 bekannt sein.

3.2.3. Erwartete Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGE- SAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben ³⁷	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	958,986
Sonstige Verwal- tungsausgaben	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	67,928
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwal- tungsausgaben								
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	146,702	1 026,914						
------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------

³⁷ Auf der Grundlage von Durchschnittskosten in Höhe von 127 000 EUR für Planstellen von Beamten und Zeitbediensteten.

3.2.3.2. Erwarteter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Anm.: Es wird geschätzt, dass die Gesetzgebungsvorschläge keine Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel haben werden, d. h. es wird angestrebt, dass der Rechtsrahmen mit dem derzeitigen Personalbestand und den derzeitigen Verwaltungsausgaben umgesetzt werden kann. Die Zahlen für den Zeitraum 2014-2020 stützen sich auf die Situation für 2011.

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034
XX 01 01 02 (in den Delegationen)	3	3	3	3	3	3	3
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten =FTE)³⁸							
XX 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)	78	78	78	78	78	78	78
XX 01 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)							
XX 01 04 yy	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT³⁹	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

³⁸ AC= Vertragsbediensteter, INT=Leiharbeitskraft ("*Interimaire*"), JED= Junger Sachverständiger in Delegationen, AL= örtlich Bediensteter, ANS= Abgeordneter Nationaler Sachverständiger

³⁹ Nicht inbegriffen ist die Teilobergrenze für die Haushaltslinie 05.010404.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit den **Vorschlägen für mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020** vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation	MS							
Kofinanzierung INSGESAMT ⁴⁰	Noch zu bestimmen							

⁴⁰ Dies wird in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Entwicklungsprogrammen für ländlichen Raum festgelegt werden.

3.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴¹					Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Siehe die Tabellen 2 und 3 in Abschnitt 3.2.1.
--

⁴¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d.h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.